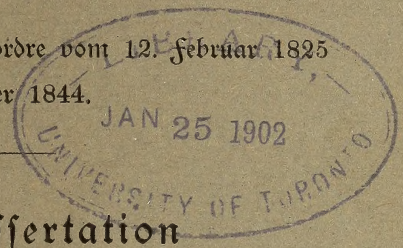
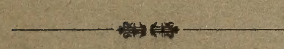
Grundsätze und Wirkungen
des
Landes-Unterstützungsfonds
für die
Gutsbesitzer der Provinz Preussen.

Errichtet durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825
und 22. November 1844.



Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen philosophischen Fakultät
der
Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen
vorgelegt von

K. Gothein
aus Insterburg.



Halle a. S.
K. Pritschow, Buchdruckerei, Bernburgerstr. 28.
1901.

Grundsätze und Wirkungen

des

Landes-Unterstützungsfonds

für die

Gutsbesitzer der Provinz Preussen.

Errichtet durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825
und 22. November 1844.



Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

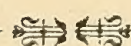
der

Grossherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Giessen

vorgelegt von

K. Gothein

aus Insterburg.



Halle a. S.

K. Pritschow, Buchdruckerei, Bernburgerstr. 28.

1901.

Vorwort.

Bei der heute allgemein anerkannten mißlichen Lage der Landwirtschaft ist die Frage, wie derselben abzuhelfen sei, verschiedentlich erörtert und die mannigfaltigsten Wege zur Lösung dieses Problems in Vorschlag gebracht worden.

So ist auch im Gegensatz zu der Idee, der Gesamtheit der Landwirtschaft z. B. durch erhöhte Zölle helfen zu wollen, vielfach, wie neuerdings bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats, der Gedanke angeregt worden, man müsse dem einzelnen und so gerade demjenigen, der es am nötigsten braucht, Hilfe angedeihen lassen durch Hergabe von unkündbaren oder langfristigen Darlehen zu billigem Zinsfuß, um die besonders drückenden Härten des hohen Zinssatzes für die hinter der Landschaft eingetragenen leicht kündbaren Kapitalien zu beseitigen.

Da wir nun in dem von Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1825 für die Gutsbesitzer der Provinz Preußen gestifteten Landes-Unterstützungsfonds ein Vorbild einer solchen Hilfe besitzen, so mußte dessen genauere Untersuchung, speziell die Art der Darlehnsbewilligung und ihre Erfolge, von allgemeinstem Interesse sein.

A. Meitzen erwähnt diesen Fonds in seinem Werke: „Der Boden des Preußischen Staates", Band III, Seite 171:

„Der Landes-Unterstützungsfonds der Provinz Preußen ist durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 von Friedrich Wilhelm III. zu dem Zweck gestiftet worden, denjenigen Grundbesitzern der Provinz, welche durch die Kriegsjahre 1806/7 in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zurückgekommen waren und noch Aussicht hatten, sich im Besitz zu erhalten, Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit zu gewähren, welche durch jährliche Amortisation zurückzuzahlen und bis zur Tilgung zu verzinsen blieben. Denjenigen

Grundbesitzern aber und bezüglich deren Familien, welche infolge der gedachten Kriegsjahre ihres Besitzstandes verlustig gegangen und in hilfsbedürftige Lage geraten waren, wurde auf jedesmaligen besonderen Antrag laufende Unterstützungen aus den Zinsen jener Darlehen landesherrlich bewilligt. —

Die Mittel, welche durch gedachte Kabinetsordre zugleich mit Rücksicht auf notwendige Hilfe für die bedrohten landesherrlichen Verbände bis zur Summe von 3 Millionen Thlr. in Aussicht gestellt waren, sind aus Zentralfonds gegeben worden und dahin sind auch die Überschüsse aus den Amortisationen und Zinsen, welche sich nach Bestreitung der Pensionen ergaben, wieder abzuführen gewesen."

Hiernach müßte es den Anschein haben, als ob lediglich die Unterstützung der bedrängten Gutsbesitzer die Aufgabe des Fonds gewesen sei und die ganze bewilligte Summe für diese benutzt wurde. Daß dem nicht so war, daß vielmehr zugleich die Unterstützung der beiden dicht vor dem Bankrott stehenden Landschaftlichen Kredit-Institute ein Hauptzweck des Fonds war und der größere Teil der Stiftung, ohne je zurückgezahlt worden zu sein, für diese verwandt wurde und nur der kleinere Teil der Aufhilfe der Gutsbesitzer diente, ergeben meine nachfolgenden Untersuchungen als Resultate eines genauen Studiums der diesbezüglichen Akten des Oberpräsidiums zu Königsberg. Ebenso wenig sind die aus den Amortisationen und Zinsen entstandenen Überschüsse, mit Ausnahme des allerletzten kleinen Restes bei Auflösung des Fonds im Jahre 1877, wieder an die Staatskasse abgeführt worden, sondern auf besondere Anträge des Oberpräsidiums zur Ausführung allgemeinnützlicher Zwecke der Provinz verblieben.



Bei Beginn des 19. Jahrhunderts finden wir die östlichen Provinzen überall in günstiger wirtschaftlicher Lage, in der Stadt sowohl wie auf dem Lande. Von der Blüte der Landwirtschaft zeugten die hohen Getreidepreise,*) kostete doch im September des Jahres 1805 in Tilsit der Scheffel Weizen 10 Mk., Roggen 6,50 Mk, Gerste 4,50 Mk., Hafer 4 Mk., und neben dem lohnenden Getreidebau nicht minder die zahlreichen Pferde- und Viehherden, welche Wiesen und Weiden des Landes bevölkerten. Doch diesem Wohlstande bereitete der unglückliche Krieg von 1806 und 1807 ein jähes Ende.

Nach dem Unglückstage von Jena und Auerstädt verloren die alten Generale, infolge Zertrümmerung des Preußischen Heeres, das Vertrauen auf die Rettung des Vaterlandes und lieferten kopflos fast alle Festungen an Napoleon ohne Schwertstreich aus. Die Besetzung Preußens bis zur Weichsel durch die Franzosen war die Folge davon. Die unentschiedene Schlacht von Pr. Eylau am 7. und 8. Februar 1807, die erste, welche der bisher für unüberwindlich gehaltene Napoleon nicht gewann, und die allseitige Erschöpfung zwang die Preußen, Russen und Franzosen, eine Pause im Kampfe eintreten zu lassen. So kam der Krieg zum Stehen und die Franzosen und Russen hausten erbarmungslos im Lande. Das Russische Heer brachte dazu noch Viehseuchen mit, welche auch die heimatlichen Herden in noch nie gekannter Weise vernichteten, und was davon übrig blieb, verzehrte die französische Armee. Die Pferde wurden den Besitzern genommen und starben bei den Strapazen und

*) Knaake, die wirtschaftlichen Zustände Ostpreußens. Mitgeteilt in Litauische Litterarische Mitteilungen, Heft 13, Seite 16.

Anstrengungen der Truppen-Munitions- und Fourage-Transporte. Große Güter gab es, wo nicht mehr ein Pferd, Kuh, Schaf oder Schwein vorhanden war, die Strohdächer waren zur Streu für Menschen und Vieh abgerissen, Thüren, Fenster, Möbel wurden zur Feuerung benutzt; Gold- und Silbersachen, überhaupt alles, was des Mitnehmens irgend wert schien, geraubt oder in rohem Vandalismus zerschlagen und vernichtet.

Noch schlimmer als die Franzosen hausten die Russen, obwohl sie Preußens Verbündete waren, und ihre Plünderungen und Gewaltthaten spotteten jeder Beschreibung. Die Petersburger Verpflegungs-Kommission hatte das Geld für sich behalten und die Soldaten litten daher am Nötigsten Mangel. Von der Größe des Elends zeugt eine Stelle eines Briefes des damaligen Geheimen Ober-Finanzrates von Altenstein an den späteren Oberpräsidenten von Schoen, datiert aus Piktupöhnen vom 29. Juni 1807.*) Er schreibt da: „Bei uns hausten die Russen noch immer menschlich im Vergleich zu ihrem Benehmen in Rußland. Das Wetter war abscheulich. Nirgends auch nur Brod zu finden. Hier ist das Elend eben so groß. Allein die Menschen sind doch schon wieder Menschen. Zu essen giebt es gar nichts, nicht einmal mehr Schüsseln und Löffel 2c., alles haben die Russen geholt. Selbst so lange der Kaiser hier war, wurde täglich nachts geplündert und ich muß noch täglich nachts Besuche von Kosaken erwarten.“

Der Friede von Tilsit brachte dem Lande nicht die ersehnte Räumung von Truppen, legte ihm nur noch unerhörte Kriegskontributionen auf. Napoleon wollte den Aufenthalt seiner Truppen ins Unabsehbare verlängern, die in Tilsit nur halb gelungene Vernichtung des Staates und Ausplünderung des Landes jetzt im Frieden vollenden. Während der zwei Jahre der Okkupation wurden dem verarmten Lande an Kontributionen, Verpflegungen und Lieferungen eine Milliarde und 129 Millionen Franken**) abgepreßt, etwa der 16fache Jahresbetrag der gesamten Roheinnahmen des Staates, wovon die Provinz Preußen allein 113 Millionen Thlr.

*) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Th. von Schoen, Band II, Seite 10.

**) Treitschke, Deutsche Geschichte, Band I, Seite 321.

zahlen mußte. Ostpreußen und Litauen*) hatten bis Ende 1807 245 312 Pferde, 137 616 Ochsen, 206 109 Kühe und 878 719 Schafe verloren. Dazu wirkte die Kontinentalsperre, welche Napoleon angeordnet hatte, besonders schädigend auf die Landwirtschaft Ostpreußens, weil diese Provinz ihr Getreide hauptsächlich nach England verkauft hatte und sanken infolgedessen die Preise dafür fortdauernd. In Tilsit zahlte man für den Scheffel Getreide:

Im Jahre		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Januar	1808	5	10	4	3	3	—	1	15	4	—	—	—
September	1808	3	20	2	15	1	20	—	20	2	10	—	—
Frühling	1809	2	20	2	—	1	10	—	24	2	—	—	14
Herbst	1809	1	20	—	22	—	20	—	12	—	22	—	5
	1810	1	10	—	19	—	16	—	12	—	19	—	6

Die Gutsbesitzer, selbst die reichsten, sahen sich genötigt, Kapitalien aufzunehmen, die ihnen bei unpünktlicher Zinsenzahlung von den Gläubigern aus Furcht vor Verlusten sofort wieder gekündigt wurden.

Fast schlimmer noch ging es den Provinzen aber, als im Jahre 1812 Napoleons Armee auf dem Durchmarsch nach Rußland war. Was man noch irgend im Jahre 1807 zu rauben vergessen hatte, oder was in der Zwischenzeit neu angeschafft war, fiel jetzt den durchziehenden Verbündeten in die Hände. Die Verpflegung des französischen Heeres in Ostpreußen kostete den Königlichen Kassen**) für gemachte Vorschüsse 2 981 205 Thlr., wozu die Forderungen der Einsassen für Verpflegungs-Naturalien im Betrage von 4 745 036 Thlr. kamen, welche niemals erstattet wurden. Es war Napoleons Absicht, den gefährlichen Bundesgenossen in seinem Rücken gänzlich unschädlich zu machen.

Nach der Vernichtung des französischen Heeres in Rußland hatte die Provinz Ostpreußen dann noch einmal unter dem Rück-

*) Droysen, Leben des Feldmarschalls York von Wartenburg, Berlin 1852, Band II, Seite 2.

**) Knaake, die wirtschaftlichen Zustände Ostpreußens, Seite 57 in Mitteilungen der Litauischen Litterarischen Gesellschaft, Heft 13.

zuge zu leiden und noch 82 155 Thlr.*) kostete dem Lande die Verpflegung der flüchtenden Franzosen.

So lagen in Ostpreußen weite Landstriche wie ausgestorben, ganze Dorfschaften an der Passage waren verschwunden. Die Güter waren verwüstet, Wohn- und Wirtschaftsgebäude verbrannt, Vieh und Pferde fehlten, die Äcker waren seit Jahren zum großen Teil nicht bestellt, da es an Saatgut fehlte. Und wenige hatten so viel gerettet, daß sie dann nach der gänzlichen Niederwerfung Napoleons und dem endlichen Frieden die für die Weiterführung ihrer Besitzungen notwendigen Anschaffungen von Vieh und Saaten kaum besorgen, geschweige denn an den Wiederaufbau der Wirtschaftsgebäude denken konnten. Und so war ihnen auch die Hoffnung auf eine gute Ernte und jede weitere Aussicht auf Besserung ihrer Verhältnisse genommen.

Dazu waren wohl in den ersten 3 Jahren nach dem Frieden die Preise für Getreide einigermaßen gute, sanken aber dann infolge des von England auf Getreide gelegten hohen Einfuhrzolles und einer Reihe guter Getreideernten, außerordentlich. Es kostete in Tilsit der Scheffel Getreide nach Knaake:

	1816			1817			1818			1819			1820			1821			1822		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Weizen	2	10	7	3	4	1	2	28	5	2	1	6	1	14	6	1	13	2	1	18	—
Roggen	1	11	3	1	25	10	1	23	2	1	7	7	—	29	4	—	27	7	1	1	11
Gerste	—	29	2	1	6	7	1	11	11	1	3	3	—	20	2	—	16	8	—	21	1
Hafer	—	18	3	—	27	4	1	2	—	—	22	7	—	15	2	—	13	2	—	14	4
Erbsen	1	14	8	2	1	11	1	25	2	1	11	9	—	29	10	—	25	9½	1	3	7
Kartoffeln	—	8	7	—	12	6	—	13	4	—	11	—	—	10	—	—	9	3	—	—	—

	1823			1824			1825			1826			1827			1828			1829		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
Weizen	1	17	6	1	8	—	—	27	6	—	26	11	1	2	2	1	17	2	1	28	8
Roggen	1	3	8	—	15	3	—	17	—	—	21	2	—	27	7	—	25	7	—	25	10
Gerste	—	25	5	—	12	5	—	12	11	—	16	2	—	21	11	—	16	6	—	18	—
Hafer	—	17	10	—	9	1	—	9	3	—	13	11	—	19	—	—	12	10	—	11	9
Erbsen	1	15	3	—	16	3	—	15	3	—	25	3	1	15	1½	1	5	6	—	29	5½
Kartoffeln	—	9	1	—	4	5	—	4	4	—	7	1	—	8	5	—	5	1	—	8	1

*) Knaake, wie vorher.

Vergleicht man die Preise, welche in dieser Zeit nach dem Frieden gezahlt wurden, so sieht man, daß gerade die zwanziger Jahre ganz besonders trostlos für den Landwirt waren, und unter diesen wieder die Jahre 1824 und 1825 die allerschlechtesten.

So waren die Gutsbesitzer Ostpreußens und allerdings in geringerem Maße auch diejenigen Westpreußens zum größten Teil in Armut oder doch in Schulden geraten, welche noch bei den mangelnden, sinkenden Erträgen und dem geringen Werte der Güter durch rückständig gebliebene Zinsen gesteigert wurden.

Dazu kamen noch verschiedene, dem allgemeinen Wohl höchst heilsame, dem einzelnen aber oft höchst nachteilige neuere Einrichtungen, wie das Edikt vom 9. Oktober 1807, welches die allgemeine Aufhebung persönlicher Unterthänigkeit bestimmte und auch Bürgerlichen den Erwerb adliger Güter gestattete, das Edikt vom 27. Juli 1808, durch welches den immediatbäuerlichen Besitzern auf den Domänen das freie Eigentum ihrer Grundstücke verliehen wurde, und vor allem das Edikt vom 14. September 1811 über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, durch welches die Bauern, welche nun Fron- und Handdienste mit einem Teil ihres Landes ablösen konnten, freie Verfügung über ihr Grundeigentum erhielten. Hierdurch wurde zwar den Gutsbesitzern eine Vergrößerung ihrer Ländereien gewährt, andererseits aber ihnen die Arbeiter, welche bisher zum Teil ihre Felder bestellen mußten, genommen. Auch erwuchsen ihnen durch die Regulierungen und Vermessungen große Kosten, welche in damaliger Zeit schwer auf ihnen lasteten, wie aus einem Bericht der Generalkommission an den Oberpräsidenten vom 1. Juli 1824 hervorgeht, wonach

in Ostpreußen	18986 Thlr.	19 Sgr.	9 1/2 Pfg.
in Litauen	3941 „	6 „	7 „
in Summa:	22927 Thlr.	26 Sgr.	4 1/2 Pfg.

an Regulierungskosten rückständig sind.

Außerdem mußten auf den hinzugetretenen Regulierungsländereien Vorwerke aufgebaut und eingerichtet, diese mit Nutz- und Zugvieh besetzt werden, wozu größere Kapitalien notwendig wurden. Hierzu war den Gutsbesitzern durch Allerh. Kabinetsordre vom 6. Juni 1822 und 16. Mai 1823 bereits aus Staatsmitteln

140 000 Thlr. als Vorschuß gewährt worden, doch reichte das bei weitem nicht für alle aus.

Durch Edikt vom 19. Mai 1807 war den Gutsbesitzern, wie es nach längeren Kriegen vielfach üblich war, um während der ersten Übergangszeit den Schuldnern, die sich zu erholen noch die Kraft haben, die Möglichkeit zu geben, ihren durch den Krieg erschütterten Vermögensstand wieder herzustellen und die wucherische Ausnutzung des Notstandes zu verhindern, ein allgemeiner Generalindult bezüglich der Abzahlung ihrer Schulden in Ansehung des Kapitals gewährt. Zunächst bis 21. Juni 1810 giltig, wurde er bis 24. Juni 1811 und endlich bis Ende 1821 für Preußen verlängert. So wohlthätig derselbe für den einzelnen Gutsbesitzer war, so schädigend war derselbe nicht nur für den Gläubiger, sondern auch für die Gesamtheit der Gutsbesitzer durch starke Schwächung ihres Kredits und Herabsetzung des Wertes der Güter.

Eine kombinierte Immediatkommission, zusammengetreten vor dem Edikt vom 9. Oktober 1807, spricht dieses in ihrem Bericht vom 17. August 1807 an den König aus. Es heißt da:*) „Derjenige, der nicht Kredit hat, muß sein Gut verschleudern. Durch den Generalindult wird aber dem, der noch Kredit hat, dieser genommen und so der Kredithabende kreditlos gemacht und in die Klasse derer versetzt, die ihre Güter verschleudern müssen. Denn der Kredit ist da um so größer, wo auf genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten gesehen wird. Davon dispensiert aber der Generalindult und infolgedessen leiht kein Kapitalist sein Geld einem Gutsbesitzer. Und gerade dadurch, daß der Gutsbesitzer nicht den ihm notwendigen Kredit erhält, wird der Kapitalist geschädigt, da er dann nie Aussicht hat, seine Zinsen, geschweige denn sein Kapital wieder zu erhalten. Der Generalindult verhinderte, daß die jetzigen Gutsbesitzer von ihren Gläubigern aus dem Besitz ihrer Güter gesetzt wurden, doch kann die höchste Gewalt niemals ein Interesse haben, den oder jenen gerade im Besitz zu halten, es ist günstiger, wenn die Güter in Händen von Leuten sind, die Kapital haben."

---

*) Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Schoen, Band II, Seite 116.

Dieses alles in Verbindung mit den Schäden des Krieges hatte zur weiteren Folge eine ungewöhnlich große Zahl von Sequestrationen und Subhastationen, wodurch der Zustand der Güter nur noch mehr verschlimmert, die davon betroffenen Gutsbesitzer aber sowohl als ihre Gläubiger zu Grunde gerichtet wurden. Auf diese Art hatten bereits viele Familien ihr altes Besitztum ohne eigenes Verschulden verloren und die übrigen altangesessenen Gutsbesitzer, welche die Drangsale und Lasten des Krieges und dessen Folgen mit Anstrengung aller Kräfte getragen hatten, sahen sich von einem gleichen Schicksal bedroht, weil sie die hohen Zinsen von Privatkapitalien zu zahlen unfähig waren und wegen des gesunkenen Kredits keine Darlehen behufs Tilgung gekündigter Privatschulden und noch weniger Betriebskapital erlangen konnten.

Die einzigen öffentlichen Kreditanstalten, welche den Gutsbesitzern damals zugänglich waren, und zwar nur den größeren adligen, in Ostpreußen auch denjenigen köllmischen, deren Güter 500 Thlr. Taxwert besaßen, waren die beiden Landschaftlichen Kredit-Institute von Ost- und Westpreußen, auf welche die traurige Lage der einzelnen Gutsbesitzer im höchsten Grade störend und hemmend wirken mußte und welche selbst dem Bankrott nahe waren. Eine Betrachtung dieser Kredit-Institute und ihrer Finanzlage giebt gleichzeitig ein getreues Bild von der Verarmung der Gutsbesitzer und der beiden Provinzen überhaupt.

Die Westpreußische Landschaft war im Jahre 1787, die Ostpreußische im Jahre 1788 nach dem Muster der ältesten, der Schlesischen Landschaft, gegründet. Ihre Entstehung verdankt diese der Erschütterung des Kredits der größeren Gutsbesitzer durch die Verheerungen des 7-jährigen Krieges, wo sich gerade in Schlesien die Folgen desselben am fühlbarsten machten. Die dortigen größeren Grundbesitzer, aus dem Kriege mit außerordentlichen Schulden hervorgegangen und außer Stande, angesichts des höchst traurigen Zustandes ihrer Besitzungen als einzelner die Tilgung dieser Lasten, geschweige die Beschaffung neuer Geldmittel zur Durchführung notwendiger Meliorationen &c. zu ermöglichen, vereinigten sich in ihrer Gesamtheit als „Landschaft" mit dem Zwecke, für die einzelnen geldbedürftigen Mitglieder Kapitalien zu beschaffen und mit ihrem ganzen Grundbesitz den Gläubigern gegenüber die Bürgschaft für

die Sicherheit ihres Geldes zu übernehmen. Ein königliches Dekret vom 9. Juli 1770 ermächtigte die Landschaft zur Ausstellung und Ausgabe von zirkulationsfähigen Wertpapieren, sogenannten Pfandbriefen, d. h. Hypothekeninstrumenten, welche auf adlige Güter ausgefertigt wurden und für deren Sicherheit in Bezug auf Kapital und Zinsen die ganze Landschaft aufzukommen sich verpflichtete. Zur Bemessung des Wertes der zu beleihenden Grundstücke wurden bestimmte Taxprinzipien aufgestellt. Die Beleihung der Güter durfte bis $1/2$, in Ostpreußen bis zu $2/3$ ihres abgeschätzten Wertes geschehen. Die Verzinsung war im allgemeinen für die Schuldner $4\,1/2\,\%$, für die Gläubiger $4\,\%$, doch war eine planmäßige Amortisation, wie dieselbe heute besteht, damals nicht vorgesehen.

Diese Institute hatten sich in kürzester Zeit bei dem bis 1806 ungewöhnlich hochgestiegenen Gütertrage und Güterwert zu schnellem Aufblühen entwickelt und wurden die Pfandbriefe vom Publikum gern zu Kapitalsanlagen benutzt. Es betrug so die Pfandbriefschuld der beiden Kredit-Institute*) bereits im Jahre 1805

bei der Ostpreußischen Landschaft	9 231 950	Thlr.
„ „ Westpreußischen „	9 897 600	„

bei einem Kurse im Jahre 1807 von $82\,1/2 - 91\,1/2$ für Ostpreußische und $65\,1/2 - 88\,1/2$ für Westpreußische Pfandbriefe, während zu gleicher Zeit die Staatsschuldscheine nur einen höchsten Kursstand von 82 und den niedrigsten von 50 hatten.

Im Jahre 1835, in welchem die meisten Pfandbriefe im Umlauf waren, betrug diese Summe

bei der Ostpreußischen Landschaft	11 249 475	Thlr.
„ „ Westpreußischen „	10 216 885	„

ein Zeichen für die ungemein schnelle Entwicklung der Landschaften gleich nach ihrem Entstehen.

Infolge der oben angeführten unglücklichen Wendung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Provinzen blieben aber nicht allein die Zinsen von den auf den Gütern haftenden Pfandbriefen an die Landschaften ganz oder größtenteils aus, sondern es gingen bei Gütersubhastationen diese Pfandbriefkapitalien selbst zum

*) Meitzen, Der Boden des preußischen Staates, Berlin 1871, Band III, Seite 137.

Teil für immer verloren. Die Zinsenzahlungen der Landschaftlichen Institute an die Pfandbrief-Inhaber mußten daher ebenfalls ins Stocken geraten. Wie gewaltig die Zinsrückstände der Gutsbesitzer angewachsen waren, ergiebt sich aus folgender Tabelle: *)

Zu Ende des Jahres	Bei der Ostpreuß. Landschaft Thlr.	Bei der Westpreuß. Landschaft Thlr.
1810	—	952 742
1812	1 262 289	**)
1813	1 510 746	—
1814	1 511 962	1 956 301
1815	1 593 308	—
1816	1 571 183	—
1817	1 399 096	—
1818	1 218 679	—
1819	1 069 093	—
1820	864 981	—
1821	805 460	—
1822	856 315	—
1823	951 082	—
1824	976 331	—

Während bis zum Jahre 1808 noch keine Subhastationen vorgekommen waren, stieg die Zahl der subhastierten Güter bei den drei Departements der Ostpreußischen Landschaft von da an bedeutend, wobei die Ausfälle an Kapital und Zinsen immer größer wurden. Es ist diese Zunahme aus nachfolgender Tabelle, zusammengestellt aus einem Bericht der Generallandschafts-Direktion an den Oberpräsidenten aus dem Jahre 1823, ersichtlich:

*) Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin, Jahrgang II, Seite 202.

**) Für die Westpreußische Landschaft fehlen die Aufzeichnungen für diese Zeit.

Es wurden subhastiert:

im Jahre	im Departement der Ostpreuß. Landschaft	Anzahl der subhaft. Güter	Tax-Wert der Güter Thlr.	Pfandbrief-Anleihe Thlr.	Zinsen-Reste Thlr.	Zuschlags-Summe Thlr.	Verlust der Landschaft an Kapital Thlr.	an Zinsen Thlr.
1806	keine	—	—	—	—	—	—	—
1807		—	—	—	—	—	—	—
1808		—	—	—	—	—	—	—
1809	Mohrungen . .	2	21 269	15 550	1 775	25 448	—	—
1810	„ . .	1	27 883	18 000	7 622	26 622	—	—
1811	Königsberg . .	3	45 946	34 900	3 556	97 700	—	—
	Mohrungen . .	1	5 754	6 250	1 303	8 280	—	—
1812	Königsberg . .	2	134 923	81 500	24 100	121 525	—	—
1813	„ . .	1	2 818	2 000	546	3 500	—	—
1814	„ . .	1	18 405	2 150	—	22 805	—	—
1815	„ . .	1	52 812	32 900	12 660	59 500	—	—
1816	„ . .	2	87 793	28 325	1 798	59 050	—	—
	Mohrungen . .	3	120 625	84 000	21 480	113 050	—	2 263
	Angerburg . .	1	10 572	9 050	1 547	9 050	—	1 547
1817	Königsberg . .	3	66 235	27 025	7 045	55 052	—	—
	Mohrungen . .	14	252 841	240 550	145 777	210 760	31 875	133 973
	Angerburg . .	3	78 125	57 550	10 356	89 300	—	5 098
1817	Königsberg . .	8	348 900	237 675	83 693	334 806	14 725	61 079
	Mohrungen . .	3	108 868	79 150	41 149	79 932	10 938	39 103
	Angerburg . .	2	35 414	24 500	7 003	32 500	—	6 060
1819	Königsberg . .	11	298 893	187 800	46 483	297 685	4 950	30 955
	Mohrungen . .	2	18 021	11 900	4 964	13 710	2 300	4 139
	Angerburg . .	1	8 133	3 400	398	14 200	—	—
1820	Königsberg . .	9	362 746	241 750	70 382	364 718	2 050	61 716
	Mohrungen . .	1	26 718	12 850	2 321	15 171	—	—
	Angerburg . .	3	51 880	38 250	15 448	41 005	2 750	13 322
1821	Königsberg . .	3	106 531	41 650	2 896	93 900	—	—
1822	„ . .	9	482 277	327 725	86 779	392 400	—	45 479
	Angerburg . .	2	18 019	7 900	371	13 000	—	—
1823	Königsberg . .	1	6 557	3 000	209	9 830	—	—
	Angerburg . .	1	17 789	14 350	2 863	17 213	—	972
Sa.	Königsberg . .	54	—	—	—	—	21 725	199 449
	Mohrungen . .	27	—	—	—	—	45 113	179 478
	Angerburg . .	13	—	—	—	—	2 750	26 999
	Summa	94	—	—	—	—	69 588	405 926

Dieselbe Nachweisung führt gleichzeitig noch diejenigen Güter auf, welche im Jahre 1823 als reif zur Subhastation anzusehen sind und sequestriert werden. Es sind dies im

Departement	Königsberg	19	Güter	mit	94 465	Thlr.	1	Sgr.
„	Mohrungen	20	„	„	62 866	„	27	„
„	Angerburg	22	„	„	42 179	„	29	„
	in Summa	61	Güter	mit	199 511	Thlr.	27	Sgr.

Zinsenrückständen bei einem Taxwert der Güter von 535 191 Thlr. und mit 348 500 Thlr. landschaftlicher Pfandbriefschulden, d. h. die Zinsrückstände bei diesen Gütern betragen bereits 57,2 % des eingetragenen Pfandbriefkapitals.

Dabei hatte die Landschaft selbst wegen Mangels an genügenden Käufern im Jahre 1823 acht Güter für 252 212 Thlr. in der Subhastation angenommen, von denen sie 3 verpachtet hatte und 5 administrieren ließ, wobei noch bedeutende Aufwendungen an Betriebsmitteln für die natürlich total ausgewirtschafteten Güter notwendig wurden. Bei derartigen Ausfällen an Kapital und Zinsen war die Landschaft schließlich nicht imstande, an den Fälligkeitsterminen die Zins-Coupons der Pfandbrief-Inhaber einzulösen, sodaß aus Staatsmitteln bereits zur Einlösung der fälligen Coupons der Ostpreußischen Landschaft zum

Weihnachtstermin	1822	120 000	Thlr.
Johannitermin	1823	124 500	„
Weihnacht	1823	85 000	„
	in Summa	329 500	Thlr.

als Vorschuß gewährt worden waren.

Die Westpreußische Landschaft, bei der die Verhältnisse ganz ähnlich lagen, hatte zu demselben Zweck 313 000 Thlr. von staatswegen gleichfalls vorschußweise erhalten.

Die Lage der Landschaften war unhaltbar und standen dieselben direkt vor dem Bankrott. Eine Aufstellung der Finanzlage der Ostpreußischen Landschaft, wie eine solche im Jahre 1823 an den Oberpräsidenten auf dessen Aufforderung eingereicht ist, läßt die trostlose Lage genau erkennen:

A. Aktiva.

An Kapitalien	226 716 Thlr.
An in Subhastation erworbenen Gütern .	300 994 „
An rückständigen Pfandbriefzinsen bis zum Weihnachtstermin 1823 inkl. . . .	835 604 „
Summa der Aktiva	1 363 314 Thlr.

B. Passiva. Die Landschaft ist folgende Zahlungen zu leisten schuldig:

1. An umlaufenden Zinscoupons und zwar:			
a) für die Termine Johanni 1812 bis Johanni 1814 inkl.			272 120 Thlr.
b) für die Termine Johanni 1814 bis Weihnachten 1823			35 912 „
2. An geliehenen Kapitalien			67 000 „
3. An Vorschüssen, welche der Landschaft aus der Staatskasse gegeben sind:			
a) zu Weihnachtstermin	1822	120 000 Thlr.	
b) „ Johannitermin	1823	124 500 „	
c) „ Weihnachten	1823	85 000 „	329 500 „
		Summa der Passiva	704 532 Thlr.
		„ „ Aktiva	1 363 314 „
		bleibt also Überschuß von	658 782 Thlr.

Dieses ist der buchmäßige Bestand, doch welchen Wert haben die obigen Aktiva bei genauerer Prüfung und welche Aussichten hat die Ostpreußische Landschaft für später?

Der oben angeführte Aktivabestand von rückständigen Pfandbriefzinsen bis Weihnachtstermin 1823 von 835 604 Thlr., welche den größeren Teil der Aktiva ausmachen, waren bei der augenblicklichen Lage der Gutsbesitzer, sobald diesen nicht auf irgend eine Weise geholfen wurde, überhaupt ziemlich wertlos.

Dagegen stehen derselben nach der Aufzeichnung des damaligen Oberpräsidenten von Schoen, welche auf Grund genauer und gründlichster Besprechung mit den Generallandschaftsräten vorgenommen wurde, noch bedeutende Ausfälle an Kapital und Zinsen sowohl an den von ihr in der Subhastation erstandenen, als auch bei den bereits

unter Sequestration gestellten Gütern bevor. Ein ungefährer Überschlag ergiebt:

Bei der Landschaftsdirektion Mohrungen . . .	440 000	Thlr.
„ „ „ Königsberg	400 000	„
„ „ „ Angerburg	200 000	„
In Summa	1 040 000	Thlr.
Hierzu ist noch zu rechnen der Betrag der Zinsen-Ausfälle, welche noch während dieser Regulierung wahrscheinlich eintreten werden und welche besonders bei den in Subhastation angenommenen Gütern in Betracht kommen mit	300 000	„
In Summa	1 350 000	Thlr.
davon ab Überschuß von	658 000	„
ergiebt ein Defizit von ca.	700 000	Thlr.

wobei die rückständigen Pfandbriefzinsen mit 835 604 Thlr. noch als sichere Einnahme gerechnet sind.

Hier that Hilfe durchaus not, die Bittgesuche an den König mehrten sich und wurden immer dringender und die Erkenntnis brach sich Bahn, daß es hier Pflicht des Staates sei, in der von dem Kriege und dessen Folgen so arg heimgesuchten Provinz helfend einzugreifen und die Wurzel des Übels auszurotten, ehe es zu spät wurde. So wurde dann vom König durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Mai 1823 bestimmt, daß der Geheime Ober-Finanz-Rat von Borgstede die genaue Untersuchung des Zustandes dieser Provinzen und der Landschaften an Ort und Stelle vornehmen solle und der Oberpräsident der Provinz Preußen, von Schoen, zu einem genauen Bericht aufgefordert, der gleichzeitig die geeigneten spezialisierten Vorschläge zur Abhilfe enthielt.

Th. von Schoen war hierzu gerade der geeignetste Mann. Zu Löbegallen in Litauen 1773 geboren, war er nach in Königsberg vollendeten Studien Kriegs- und Domänenrat in Bialystock, dann, nachdem er kurze Zeit im Ministerium in Berlin gewesen, übernahm er das Regierungspräsidium in Gumbinnen, wurde 1816 zum Oberpräsidenten von Westpreußen und 1824 von der ganzen Provinz Preußen ernannt. Durch seine verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zum Landadel Ostpreußens sowie durch die

genaue Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse konnte er ganz besonders gut die unglückliche Lage der Gutsbesitzer und auch die Mittel zu ihrer Hilfe beurteilen. „Dazu stand er", wie Treitschke ihn charakterisiert, „bei seinen altpreußischen Landsleuten in hohem Ansehen, obwohl seine Schroffheit nirgends Liebe erweckte; der rationalistische Zug seines Geistes entsprach der Gesinnung, die in der Stadt der reinen Vernunft seit langem herrschte; und alle wußten, wie glühend er seine Heimat liebte, wie einsichtig und unerschrocken er sich all ihrer Interessen vor dem Throne annahm." Ihm vor allem hat Ost- und Westpreußen es auch zu verdanken, daß der König aus der Staatskasse für die verarmte Provinz Hilfe versprach und trotz der noch enormen Schuldenlast des Staates doch 3 Millionen Thaler, den sogenannten Landes-Unterstützungsfonds für die Gutsbesitzer der Provinz Preußen stiftete.

Auf einen Bericht des Oberpräsidenten vom 24. Mai 1824, in welchem verlangt wurde

für die Landschaften	1 323 000	Thlr.
„ „ Gutsbesitzer	2 600 000	„
in Summa	3 923 000	Thlr.

waren schon durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Juni 1824 500 000 Thlr. zur Unterstützung der Landschaft und der Gutsbesitzer in Ostpreußen vorläufig bewilligt worden und von Schoen die gründliche Untersuchung des Verwaltungszustandes der Ostpreußischen Landschaftlichen Departements-Direktionen und die Remedur der sich dabei ergebenden Mängel übertragen.

Gleichzeitig wurde darin festgesetzt, daß nicht mehr $^2/_3$, sondern nur noch die Hälfte des taxierten Wertes der Landgüter in Pfandbriefen bewilligt würden. Dann sollte der Oberpräsident sich noch genauer an Ort und Stelle unterrichten und auf Grund des ersten vorläufig entworfenen Planes definitive Anträge machen, die vorgeschlagenen Summen aber so weit, als es mit der Erreichung des Zwecks vereinbar sei, ermäßigen.

So reichte der Oberpräsident dann am 23. August 1824, nachdem er mit beiden Landschaften nochmals verhandelt, das Land in mehreren Richtungen durchreist und das erforderliche Material an Ort und Stelle sich verschafft hatte, seinen genauen spezialisierten

Bericht an das Ministerium des Innern und des Schatzes ein, welchen er mit folgenden Worten einleitete:

„Die Lage des Landes ist allerdings sehr übel, die große Krisis im Getreide-Verkehr, die zu wenig sorgfältige Verwaltung der landschaftlichen Kredit-Angelegenheiten, besonders in früherer Zeit, die durch den Indult und Indults-Anträge veranlaßte Erschütterung des Real-Kredits, unsere Schuld-Gesetze, welche mehr für den Schuldner als für den Gläubiger berechnet sind, treten nun, da der Krieg alle Haushaltung wenigstens mächtig erschüttert hat, in ihren Folgen zusammen. Die Umkehrung des Grundeigentums ist bereits dahin gekommen, daß z. B. im Departement der Königsberger Direktion beinahe die Hälfte des Grundeigentums seit dem Jahre 1808 schon in anderen Händen ist und ich habe schon zutreten müssen, wo bei voller Sicherheit Familien wegen Kreditlosigkeit aus dem Besitz ihrer Güter gesetzt werden sollten und dies wirft den Preis der Güter tiefer, als es der Natur der Sache nach ist. Die Lage der Sache ist sehr traurig, aber ich habe auch die Überzeugung gewonnen, daß mit Königlichem Beistande das Übel zwar nicht gehoben, aber doch so gemildert werden kann, daß die nicht unrettbaren Familien im Besitz ihrer Güter bleiben und bei hoher Beschränktheit in ihren Haushaltungen auf ihren Gütern eine bessere Zeit werden abwarten können." — Oberpräsident von Schoen ging hierbei von der sehr richtigen Erkenntnis aus und brachte dieselbe in dem Bericht dann weiter auch zum Ausdruck, daß gleichzeitig sowohl die Landschaft als auch die Gutsbesitzer Hilfe haben müßten, eine einseitige Unterstützung keine anhaltende Besserung schaffen könne, sondern nur nach kurzer Dauer dieselben Zustände wiederbringen würde. Die Landschaft müsse in den Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen gegen die Pfandbriefbesitzer nachzukommen und ihre alten Schulden an dieselben bezahlen zu können und dieses wäre nur zu erreichen, wenn gleichzeitig die wirtschaftliche Lage der Gutsbesitzer eine derartige würde, daß diese nicht nur die laufenden Zinsen, sondern auch die alten Rückstände an die Landschaft zahlen könnten. Der Staat habe außerdem die Verpflichtung, den Landschaften zu helfen, „da sie unter Garantie des Staates gestiftet, auch die Königlichen Domänen und Forsten mit assoziiert wären."

Auch dürften alle diejenigen Familien, welche in den Kriegs-

jahren ihr Leben, Hab und Gut für König und Vaterland geopfert haben und dadurch in das größte Elend geraten sind, jetzt nicht ohne staatliche Hilfe bleiben, welche ihnen die fernere Erhaltung ihres Besitzes und die Möglichkeit, wieder zu Wohlstand zu kommen, gewähren müsse.

Zu unterscheiden sei hier zwischen denjenigen Gutsbesitzern, deren hypothekarische und Personalschulden noch nicht $^{3}/_{4}$ des Gutswertes betrage, und denen, die darüber hinaus verschuldet waren. Ersteren könne durch Darlehen noch geholfen werden, daß sie im Besitze ihrer Güter blieben, den anderen sei ihr Besitztum unmöglich zu erhalten, „es sei denn", heißt es wörtlich weiter, „daß individuelle Rücksichten es ratsam machen, solche nicht dem Elende preiszugeben. Es wird oft angebrachter sein, z. B. einem lange gedienten ehemaligen Offizier oder Beamten oder einer hilflosen Witwe eine Pension zu bewilligen, als Kapital hinzugeben, dessen Verlust vorauszusehen ist. Ich behalte mir in jedem hierzu geeigneten Falle Vorschläge vor, auch eventuell an Stelle von Kapital auf Pensionen bis zur Höhe des beschränktesten Unterhalts."

Die Hilfe aber nur den Gutsbesitzern zuteil werden zu lassen und nicht gleichzeitig auch der Landschaft, war unmöglich, da bei einem Bankrott der Landschaft die Gutsbesitzer mit ihrem ganzen Vermögen infolge der Generalgarantie für dieselbe solidarisch hafteten und ein Bankrott der Landschaft den aller Gutsbesitzer bedeutete.

Als ein wichtiges Mittel, den Gutsbesitzern zu helfen, schlug von Schoen, der schon frühzeitig eigene Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt hatte, dann noch die Förderung der edlen Merinoschafzucht vor, da hierdurch große Einnahmen bei den hohen Preisen für feine Wolle zu erzielen seien. Im westlichen Deutschland, vornehmlich in Sachsen, hatte sich am Ende des 18. Jahrhunderts die edle Merinoschafzucht zu hoher Blüte bereits entwickelt, während im Osten bäuerliche und adlige Gutsbesitzer größtenteils nur zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse das gewöhnliche, grobwolligere Landschaf hielten. Schon als Regierungsassessor hatte von Schoen im Jahre 1796*) einen Stamm echter Merinoschafe aus der be-

*) Regierungsrat Ölrichs, Danzig: Über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Westpreußen seit der Besitznehmung durch Friedrich den Großen, Seite 203.

rühmten Schäferei des Pächters Fink aus Anhalt-Köthen auf das seinem Bruder gehörige Gut Blumberg bei Gumbinnen einführen lassen und es weiterhin bei dem Minister von Schrötter durchgesetzt, daß bei der anderweitigen Verpachtung der Domäne Supkau bei Dirschau im Jahre 1800 dem Pächter derselben, späteren Amtsrat Heine, einem Schwiegersohn Fink's, die Bedingung gestellt wurde, 200 Merinoschafe aus der Fink'schen Schäferei nebst der entsprechenden Anzahl Böcke mitzubringen. Dies war so die erste Grundlage zur Verbesserung der Schafzucht in der Provinz Preußen gewesen und von Schoen sah es wohl, daß durch die Zucht der edlen Merinos den Gutsbesitzern eine sicherere Rente erwachsen würde, als bei dem unrentablen Getreidebau bei den schwankenden Preisen für dasselbe.

So hatte er auch in seinem Bericht die Errichtung einer Bildungsanstalt für Schäfer in Ostpreußen gefordert, denen die Behandlung der von den Gutsbesitzern anzuschaffenden veredelten Schafherden anvertraut werden konnte, weil solche Leute noch überall fehlten, während der Erfolg dieses Kulturbefriedigungsmittels doch hauptsächlich von einer zweckmäßigen Behandlung der Tiere sowie der Wolle abhing.

Als weiteres wesentliches Förderungsmittel der Gutsbesitzer schlug er die Ausführung öffentlicher Werke vor, wie er in seinem ersten vorläufigen Bericht schon die Ausdehnung des Straßenbaues in Richtung südlich Königsbergs, Eröffnung eines Wasserweges von den Masurischen Seen zum Pregel, Aufräumung der Angerrapp zur Verhütung der Überschwemmung gefordert hatte, „um den Arbeitern der Hand Gelegenheit zum Erwerb der allernotwendigsten Geldmittel und dem, der Gespanne hält, die Möglichkeit zu geben, durch Verfütterung des Roggens an sein Gespann damit so viel zu verdienen, daß er wenigstens 20 Sgr. pro Scheffel herauszubringen imstande ist. Die Not der arbeitenden Klasse ist in verschiedenen Gegenden schon so groß, daß man für 3—4 Sgr. täglich Arbeiter wird erhalten können, und der Roggenpreis sinkt dermaßen, daß man für 1 Scheffel Roggen in einigen Gegenden 5 Sgr. bietet und der Roggen beinahe aufhört, Gegenstand des Marktverkehrs zu sein. Diese Krisis wird sich allerdings schnell, wie sie gekommen, entwickeln,

indem wir statt Roggen — Wolle und Fleisch und Pferde zum Markte schicken werden. Aber der Moment erfordert Nachhilfe."

Die für die einzelnen Zwecke der Unterstützung der beiden Provinzen von von Schoen gewünschten Summen waren folgende:

1. Zur Deckung der Ausfälle an Kapital und Zinsen für die Ostpreußische Landschaft (als Geschenk)	700 000 Thlr.
2. Für die Westpreußische Landschaft zum Ankauf alter Koupons (als Vorschuß)	600 000 "
3. Für die Ostpreußische Landschaft als Betriebskapital gegen Zinsen	300 000 "
4. dito für die Westpreußische Landschaft . .	150 000 "
5. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer Ostpreußens durch Kapital u. Betriebskapital (als Vorschuß)	1 150 000 "
6. dito für Westpreußen	300 000 "
7. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer in Ost- und Westpreußen, welche über $^3/_4$ verschuldet sind (als Vorschuß)	300 000 "
8. Zur Errichtung von Schäferschulen . . .	17 000 "
In Summa	3 517 000 Thlr.

Außerdem Erlaß der schon vorher 1822/23 den Landschaften behufs Couponeinlösung vom Staate gemachten Vorschüsse von 329 500 Thlr. für die Ostpreußische und von 313 000 Thlr. für die Westpreußische Landschaft.

Auf diesen Bericht hin kam dann am 12. Februar 1825 die Allerhöchste Kabinetsordre, welche sich mit den Schoen'schen Vorschlägen einverstanden erklärte, aber bestimmte, daß die Unterstützung auf 3 Millionen Thaler beschränkt bleibe einschließlich der schon bewilligten 500 000 Thlr. In der Allerhöchsten Kabinetsordre wurden für die einzelnen Positionen die Maximalsummen, bis zu welchen für den speziellen Zweck aus dem Fonds verwandt werden durfte, angegeben und mußten die einzelnen Bewilligungen so eingerichtet werden, daß die Gesamtsumme von 3 Millionen Thaler nicht überschritten wurde. Mit dieser Summe sollten die Bedürfnisse bis zum 1. Juni 1826 gedeckt werden und mußte damit hausgehalten werden. Sollte sich mit Ablauf des 1. Juni 1826 eine vermehrte Unterstützung als

dringend erforderlich ergeben, so sollte es von den vorhandenen Mitteln abhängen, ob die Staatskasse dann noch anderweitig hinzutreten könne.

In Bezug auf die einzelnen Anträge, die im großen und ganzen alle im Sinne von Schoens bewilligt werden, wird folgendes bestimmt:

A. Ostpreußen.

I. Landschaft.

1. Erlaß von 329 500 Thlr., welche der Landschaft in den Zinszahlungsterminen 1822/23 vorgeschossen sind.

2. Schenkung an die Landschaft von 700 000 Thlr. zur Deckung der Ausfälle an Kapital und Zinsen.

3. Für die Zinstermine von Weihnachten 1824 bis dahin 1826 zur Deckung etwaiger Zinsenausfälle ein Kapital von 300 000 Thlr. à 4 % als Vorschuß, insoweit die allgemeine Grenze der Mittel es gestatten.

II. Zur Unterstützung des Landes.

1. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer bei den bäuerlichen Regulierungen, welche noch keinen Vorschuß aus den zur Disposition des Ministers des Innern gestellten Summen erhalten haben — 100 000 Thlr.

2. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer, welche die Sicherheit innerhalb ³/₄ des Gutswertes nachweisen können, durch zinsbare Darlehen behufs Verbesserung ihrer Wirtschaften und zur Abtragung gekündigter Kapitalien bis zur Höhe von 1 150 000 Thlr.

3. Zur Aushilfe solcher Gutsbesitzer sowohl in Ost- wie in Westpreußen, welche auf mehr als ³/₄ des Gutswertes verschuldet sind und aus individuellen Rücksichten die Teilnahme des Staates in Anspruch nehmen, 300 000 Thlr., insofern die Beschränkung der bewilligten Fonds nicht auch hier eine Ermäßigung erfordert.

4. Zum Unterricht der Schäfer in den schon vorhandenen Merino-Schäfereien dürfen bis 5000 Thlr. aus dem allgemeinen Fonds genommen werden.

III. Lebenslängliche Pensionen und Unterstützungen

sollen für bedürftige und verdienstvolle Grundbesitzer, die im Besitze ihrer Güter nicht mehr erhalten werden können, aus den Zinsen, welche aus den Unterstützungskapitalien aufkommen, entnommen werden.

B. Westpreußen.

I. Landschaft.

1. Die aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse von 313000 Thlr. werden erlassen.

2. Zum Ankauf der Koupons über Zinsenrückstände bis Johannitermin 1815 dürfen aus dem Landes-Unterstützungsfonds bis zur Höhe von 600000 Thlr., soweit derselbe zureicht, genommen werden (als Vorschuß).

3. Behufs Deckung der in den Terminen Weihnachten 1824/26 etwa ausbleibenden Zinsen werden vorschußweise 150000 Thlr. bewilligt, soweit die Mittel dazu ausreichen.

II. Unterstützung des Landes.

1. Zur Unterstützung der Gutsbesitzer, soweit der Fonds zureicht, eine Summe bis zur Höhe von 300000 Thlr.

III. Lebenslängliche Unterstützungen,

soweit solche in einzelnen Fällen auch in Westpreußen erforderlich werden sollten, sollen gleichfalls aus den Zinsen der Unterstützungskapitalien, wie bei Ostpreußen, entnommen werden.

C. Öffentliche Werke.

Was die Ausführung der in Vorschlag gebrachten öffentlichen Arbeiten betrifft, wurde vorläufig noch keine Entschließung gefaßt und sollte der Oberpräsident an die betreffenden Ministerien über die einzelnen Gegenstände berichten. Die Bewilligung einer Summe von 40000 Thlr., welche für die Kunststraße in Ostpreußen in südlicher Richtung von Königsberg und für Erdarbeiten bei Thorn nachgesucht war, sollte infolgedessen vorläufig vorbehalten bleiben. —

So waren im Ganzen außer dem Erlaß von jenen 642500 Thlr., welche den Landschaften zu den Zinszahlungsterminen von 1822/23 von der Staatskasse vorgeschossen waren, Unterstützungen bis zur Gesamthöhe von 3605000 Thlr. und zwar für die beiden Landschaften bis zu 1750000 Thlr. und für die Unterstützung des Landes bis zu 1855000 Thlr. bewilligt worden, doch mit der Beschränkung, daß diese Bewilligung so verteilt und eingeschränkt werden sollte, daß die thatsächlich gestifteten 3 Millionen Thaler für die Gesamtsumme der Bedürfnisse ausreichen mußte und nur die Maximalhöhe für die Unterstützung der einzelnen speziellen Zwecke normiert war.

Die 3 Millionen Thaler sollten nicht auf einmal, sondern bei eintretendem Bedarf auf Mitteilung des Oberpräsidenten von der Königlichen Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät angewiesen werden.

Für die einzelnen Positionen des Landes-Unterstützungsfonds wurden noch folgende Grundsätze als geltend festgesetzt, teils schon in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 selbst, teils durch spezielle Anordnungen des Oberpräsidenten von Schoen:

I. Betreffend die Unterstützung der beiden Landschaftlichen Kredit-Institute:

a) Die sub A I 2 der Ostpreußischen Landschaft zur Deckung der Ausfälle an Kapital und Zinsen bewilligten 700000 Thlr. werden als nicht zurückzahlbares Geschenk gegeben.

b) Die sub A I 3 derselben als Betriebskapital gewährten 300000 Thlr., um die voraussichtlich eintretenden Zinsausfälle in den Zinszahlungsterminen Weihnachten 1824 bis dahin 1826 zu decken, werden als Vorschuß bewilligt und müssen mit 4 % verzinst werden.

c) Die sub B I 2 zum Ankauf von Koupons über Zinsenrückstände bis Johannitermin 1815 der Westpreußischen Landschaft gewährten 600000 Thlr. sowie

d) die sub B I 3 derselben als Betriebskapital zur Deckung der Zinsausfälle für die 3 Jahre Weihnachten 1824 bis 1826 gewährten 150000 Thlr. sind als Vorschuß gewährt und müssen mit 4 % verzinst werden.

e) Sodann wird über die Abzahlung der alten Zinsenreste der Landschaft speziell für Westpreußen in der Allerhöchsten Kabinetsordre bestimmt, daß, da es den Grundbesitzern unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich fallen muß, außer den laufenden Zinsen die Abzahlung der Rückstände in erweitertem Maße fortzusetzen und, da die noch rückständigen Zinsen vom Weihnachtstermin 1808 bis Johannitermin 1815 unter den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1821 erst in 13 ½ Jahren getilgt sein werden, im Interesse der Pfandbriefgläubiger sowohl, wie in dem der Erhaltung der Grundbesitzer es notwendig sei, daß mit der Berichtigung der halbjährigen Zinsen für den Weihnachtstermin 1808 die Zahlung

der Zinsen an die Inhaber der Koupons für die Termine Johanni 1809 bis Johanni 1815 durch die Landschaftsdirektion vorläufig aufhört. Dagegen soll die Realition sämtlicher rückständiger Koupons binnen 9 Jahren von Weihnachten 1824 bis dahin 1833 in der Art ausgeführt werden, daß jährlich der neunte Teil der noch zirkulierenden Koupons ohne Rücksicht auf den Realitionstermin eingelöst wird, worüber der landesherrliche Kommissarius, in diesem Falle der Oberpräsident, sich davon, daß es geschehen ist, für jeden Weihnachtstermin zu überzeugen hat.

Die Pfandbriefschuldner sind verpflichtet, ihre Reste bei Vermeidung der reglementsmäßigen Exekution nach und nach abzutragen, doch soll ihnen gestattet sein, statt des baaren Geldes einen rückständigen halbjährigen Koupon ohne Rücksicht auf den Realitionstermin desselben in Zahlung zu geben.

Die Generallandschafts-Direktion soll mit jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Uebereinkommen rücksichtlich der halbjährig abzutragenden Reste abschließen derart, daß zwar Rücksicht auf deren Erhaltung im Besitz genommen wird, die Reste aber doch bis Weihnachten 1833 berichtigt sein sollen. Wo ein späterer Termin notwendig scheine, soll jedesmal die Genehmigung des landesherrlichen Kommissarius eingeholt werden.

Auf diese Art war so einerseits die Abzahlung der rückständigen Zinsen der Gutsbesitzer an die Landschaft, andererseits die Einlösung der alten noch zirkulierenden Koupons geregelt, wozu der Landes-Unterstützungsfonds seine Mittel bis zu oben festgesetzter Höhe der Landschaft zur Verfügung stellen sollte.

II. Bezüglich der Unterstützung an die Gutsbesitzer sind folgende Grundsätze aufgestellt und bei der Bewilligung von Geldern streng beobachtet worden:

A. **Zweck der Bewilligung.**

Maßgebend bei allen Bewilligungen ist der Grundsatz, daß der Landes-Unterstützungsfonds gestiftet ist zu dem Zwecke, die Grundbesitzer in ihrem Besitz zu erhalten; die Sicherheit der Staatsgelder soll in zweiter Linie kommen. Nur zu folgenden Gegenständen werden Bewilligungen gemacht:

1. Zur Ablösung hypothekarischer oder persönlicher Schulden.

2. Als Kultur- oder Betriebskapital zur Beförderung der Ertragsfähigkeit der Güter durch eine bessere und zweckmäßigere Wirtschaft, namentlich durch Vermehrung und Veredlung der Schafzucht, Anschaffung des erforderlichen Betriebsviehes und Erbauung von Wirtschaftsgebäuden.

3. Zur Berichtigung vorhandener landschaftlicher Zinsenrückstände.

4. Zur wirtschaftlichen Einrichtung des dem Gute aus der Regulierung mit den Bauern angefallenen Landes.

B. **Zur Teilnahme an der Unterstützung sind nur geeignet:**

1. Alle freien Eigentümer adliger und köllmischer Güter, selbst wenn diese so klein sind, daß sie nicht zum landschaftlichen Verbande gehören.

Ausgeschlossen sind die Besitzer städtischer oder bäuerlicher Grundstücke und Erbpachtgüter.

Eine Unterstützung für Majorats-, Fideikommis- oder Lehngüter findet nur insofern statt, als diese Gegenstände des Kredits der Landschaft sind und das Majorat 2c. seiner Existenz wegen in Gefahr ist.

2. Solche Gutsbesitzer, welche ihre Güter vor dem 1. Juni 1808 besaßen oder welche dieselben zwar später aber von Verwandten vererbt oder übernommen haben, sowie diejenigen, welche bei etwa späterer Erwerbung durch den Feldzug 1812 nachweislich bedeutende Verluste erlitten haben.

3. Diejenigen Gutsbesitzer, welche nicht über $^{3}/_{4}$ des Gutswertes verschuldet oder doch innerhalb desselben für die zu empfangenden Vorschüsse Sicherheit nachzuweisen imstande sind.

Beträgt die Verschuldung über $^{3}/_{4}$, so ist eine Ausnahme, welche der Entscheidung des Oberpräsidenten anheimgegeben ist, in einzelnen Fällen, wo es sich um Betriebskapital handelt und der rettungsfähige Zustand genügend begründet werden kann, gestattet.

4. Der Landes-Unterstützungsfonds tritt erst dann zu, wenn der Kredit bei dem landschaftlichen Kredit-Institute im ausgedehntesten Maße erschöpft ist.

C. **Art der Bewilligung.**

Die Unterstützungssumme wird als Darleben hypothekarisch eingetragen und zwar

1. Wenn dieselbe zur Ablösung persönlicher oder hypothekarisch aufgekündigter Schulden gewährt wird, zu 4 % Zinsen vom Tage des Empfanges, und nach Verlauf von 5 Jahren tritt Amortisation mit 2 % ein.

2. Wenn dieselbe als Kulturkapital gegeben wird, und daher erst nach Verlauf mehrerer Jahre Nutzen verspricht, innerhalb der ersten drei Jahre zinsfrei, im 4. Jahre gegen 2 %, im 5. Jahre gegen 3 % und in den folgenden Jahren gegen 4 % Zinsen und gleichfalls Amortisation nach 5 Jahren mit 2 %.

3. Bei Vorschüssen zur Abtragung landschaftlicher Zinsenreste kann die Verzinsung je nach Lage der Verhältnisse wie ad 1 oder ad 2 geschehen.

4. Bei Darlehen zur wirtschaftlichen Einrichtung des durch die bäuerlichen Regulierungen dem Gute hinzugekommenen Vorwerkslandes für die ersten 6 Jahre zinsfrei, demnächst 4 % Zinsen, Amortisation nach 6 Jahren 2 %.

D. Die Verwaltung des Landes-Unterstützungsfonds.

Die Verwaltung des Landes-Unterstützungsfonds ist durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 dem damaligen Oberpräsidenten Wirklichen Geheimrat von Schoen übertragen, der die Leitung der Geschäfte selbständig zu führen hatte, auch wurde demselben volle Freiheit in der Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit und Sicherheit der zu gewährenden Darlehen als auch vollständige Selbständigkeit in Bezug auf die zur Eintragung und Ausfertigung der Schuldverschreibungen und sonstigen Förmlichkeiten notwendigen Maßregeln und Organe gewährt. So verfügte der Oberpräsident selbst über die Auszahlung und Einziehung von Geldern und Dokumenten, soweit dieses durch die Allerhöchste Kabinetsordre, wie oben angeführt, bestimmt war; zu anderweitigen Dispositionen über den Fonds aber holte derselbe sich die Allerhöchste Genehmigung ein, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der betreffenden Ministerien.

Die Regierungshauptkasse in Königsberg hatte die Verfügungen des Oberpräsidiums in Bezug auf Vereinnahmung und Verausgabung der baaren Gelder auszuführen und darüber Rechnung zu

legen, welche von dem Oberpräsidium abgenommen und von der Oberrechnungskammer dechargiert wurde.

Die Rechnungen und Korrespondenzen wurden durch Beamte des Oberpräsidiums geführt, die jährlich besondere Gratifikationen aus dem Landes-Unterstützungsfonds für ihre Mühewaltungen bewilligt erhielten.

Als ausübende Organe benutzte von Schoen die Landschaftsräte, welchen die genauen Ermittlungen in betreff der Verhältnisse der Unterstützung nachsuchenden Gutsbesitzer und deren Güter in ihren Bezirken aufgetragen wurde.

Diese hatten nicht nur die Auskunft über wirtschaftliche Einrichtung und Kulturzustand der betreffenden Güter und deren derzeitigen Wert, sowie über Kenntnisse und Fähigkeiten des Besitzers, als auch über Schulden, hypothekarische sowie persönliche, und die sich daraus ergebende Beleihungsgrenze zu geben.

Aus einer Ausführungsanweisung, Erlaß des Oberpräsidenten vom 29. März 1825 an den Landschaftsdirektor und die Landschaftsräte, will ich einige wichtigere Anordnungen noch hervorheben.

Über Gutstaxe.

Der Wert des Gutes wird entweder durch eine seit dem Jahre 1822 aufgenommene landschaftliche Taxe, durch einen Taxüberschlag nach denselben landschaftlichen Prinzipien oder durch eine gehörig motivierte Bescheinigung des Departements-Landschaftsrats darüber: „daß der Wert des Gutes in seinem gegenwärtigen Zustande dem letzten Erwerbspreise oder der früheren landschaftlichen Taxe angemessen sei oder wie viel er betrage“, nachgewiesen. Bei den kleineren köllmischen und adligen Anteilsgütern in Dörfern, welche im Gemenge liegen und bei welchen der Vermessung wegen die landschaftliche Abschätzung zu kostbar werden würde, sowie bei den kleinen, ihrem Wert nach nicht zum landschaftlichen Kredit gehörenden Besitzungen soll der Wert „nach einem aus der Ertragsfähigkeit und Hufenzahl zusammengesetzten Verhältnis und nach den in der Gegend gewöhnlichen Kauf- und Annahmepreisen ermessen, die kullmische Hufe aber nicht ohne ganz besondere Gründe über 500 bis 600 Thlr. wert gehalten werden“.

Bei der Bewilligung von Darlehen sollten folgende besondere Regeln maßgebend sein:

1. Bei Ablösungen von Schulden muß jeder Posten ganz genau nachgewiesen werden, sowie die Bescheinigung, daß sie gekündigt oder bereits die Exekutionsklage eingeleitet ist, beigebracht werden. Und nur bei solchen gekündigten oder eingeklagten Schulden soll der Landes-Unterstützungsfonds in Anspruch genommen werden, insofern die Erhaltung des Gutsbesitzers im Besitze dadurch bedroht ist. Kapitalkündigungen von Geschwistern, Eltern oder Kindern sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, „weil, wenn eine Familie selbst die Güter zu erhalten nicht bestrebt ist, der Staat sie für sie zu erhalten kein Interesse haben kann."

Bei Anträgen auf Hergabe von Betriebskapital hat der Gutsbesitzer genau nachzuweisen, zu welchem speziellen Zweck die Unterstützung dienen soll. Die zu erbauenden Gebäude der Zahl, Größe und Kosten nach, das notwendige Nutzvieh oder Pferde nach Stückzahl und Kostenpreis genau zu bezeichnen.

Falls die Anschaffung edler Merinoschafe gewünscht wurde, so konnten diese in natura geliefert werden und dann besorgte den Ankauf derselben der Landes-Unterstützungsfonds, oder es wurde der Preis für dieselben in baar gegeben und in diesem Falle hatte der Gutsbesitzer den Nachweis zu führen, aus welcher renommierten Herde er die Schafe zu kaufen gedenke. Diese Vorschüsse wurden nicht alle auf einmal gegeben, sondern erst immer im Bedarfsfalle. Dann heißt es weiter wörtlich:

„Baukosten herrschaftlicher Wohnhäuser, Grabenziehungen, Rodungen, Anschaffung von Zuchtstuten und Verbesserung der Pferdezucht und dergl. bleiben unberücksichtigt, sowie Materialien zum Bau, welche im Gute vorhanden sind, von Baukosten in Abzug kommen."

Von den Departements-Landschaftsräten gingen die Erhebungen an den Departements-Landschaftsdirektor und wurden nach genauer Prüfung an das Oberpräsidium weitergegeben.

Bei den Anträgen auf Bewilligung von Darlehen zur wirtschaftlichen Einrichtung des dem Gute durch die Regulierungen angefallenen Bauernlandes war notwendig, daß das Gut vor dem Erscheinen des Edikts vom 14. September 1811 bereits in dem Besitz der Familie gewesen war, daß die Landschaft eine Beleihung

des Vorwerkslandes direkt abgelehnt hat oder nicht bis zur benötigten Summe gewähren will, auch war eine Bescheinigung von der Generalkommission über den Bedarf an solchen wirtschaftlichen Einrichtungen infolge des Gesetzes vom 14. September 1811 und Deklaration vom 29. Mai 1816 beizubringen.

Eine weitere wichtige Bestimmung enthält diese Ausführungsanweisung noch über diejenigen Gutsbesitzer, welche über $^3/_4$ verschuldet sind, welche ich hier wörtlich mitteilen will:

„Sollte sich bei der Ermittelung finden, daß der Besitzer auf mehr als $^3/_4$ des gegenwärtigen Gutswertes verschuldet, also nach dem vorigen nicht geeignet sei, durch Kapitalien oder Vorschüsse zum Wirtschaftsbetrieb im Gutsbesitz erhalten zu werden, so werden die persönlichen und Familienverhältnisse des Besitzers, seine im Militär- oder im Zivilstande erworbenen Verdienste, seine Hilflosigkeit und andere auf das genaueste zu ermittelnde Umstände in Betracht zu ziehen und eine gutachtliche Äußerung darüber wünschenswert sein, ob dem Besitzer durch Hergabe eines Kapitals oder einer jährlichen Unterstützung, die auf die Zinsen anderer Gutsbesitzer anzuweisen ist, in seiner Not zu helfen sei, da Seine Majestät auch dergleichen ältere Gutsbesitzer aus dem Jahre 1808 und deren Familien nicht hilflos lassen wollen.“

Hiermit sind die Grundsätze und Bestimmungen, welche bei Unterstützungsbewilligungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds zur Geltung kommen, erschöpft und sind dieselben bei der Verteilung der Darlehen auf das genaueste beobachtet.

Hatte jemand z. B. zum Bau eines Stalles Gelder erhalten, ohne diesen schließlich doch zu bauen, so mußte er das bereits erhaltene wieder zurückgeben oder er erhielt nicht die ganze bewilligte Summe ausgezahlt. Im Laufe der Zeit stellte sich dann noch die Notwendigkeit heraus, da einige Güter, auf welchen Unterstützungsdarlehen des Landes-Unterstützungsfonds eingetragen waren, ihren Besitzer wechselten, die neue Bestimmung hinzuzufügen, daß es bei Verkäufen des verpfändeten Gutes außerhalb der Familie dem Staate freistehen sollte, zu bestimmen, ob eventuell die günstigen Bedingungen auch den neuen Käufern bewilligt oder das Kapital mit 6 monatlicher Frist gekündigt werden sollte.

In der That wurde fast in allen Fällen dem neuen Besitzer das Kapital weiter belassen, falls nicht der alte Besitzer vor dem Verkauf die Unterstützungssumme ablöste, um von der später näher zu erörternden Vergünstigung bei gänzlicher Ablösung der Darlehen Gebrauch zu machen.

Ich komme nunmehr zu dem zweiten Teil der Arbeit, in dem ich die Verwendung und die Wirkungen, welche die Unterstützungen des Landes-Unterstützungsfonds hervorgebracht haben, schildern will, wobei ich die Scheidung mache von Wirkung auf die Landschaftlichen Kredit-Institute und solcher auf die Lage der Gutsbesitzer.

Eine Hauptaufgabe des Landes-Unterstützungsfonds war die Sanierung der beiden Landschaften gewesen, welche unter den unglücklichen Verhältnissen, verbunden wohl auch mit einer unverständigen, unordentlichen Verwaltung, dem Bankrott nahe waren. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich dann der Oberpräsident von Schoen mit großem Eifer gewidmet und konnte vermöge der ihm gewährten Mittel des Unterstützungsfonds diese Aufgabe in verhältnismäßig kurzer Zeit so erfüllen, daß die Landschaften völlig selbständig wieder auf eigenen Füßen stehen konnten.

Die Allerhöchste Kabinetsordre hatte für die Ostpreußische Landschaft die Mittel bewilligt, erstens zur Deckung der Ausfälle an Kapital und Zinsen bei subhastierten Gütern, und zwar bis zur Höhe von 700 000 Thlr., und zweitens als Betriebskapital, um für die 3 Jahre, Weihnachten 1824 bis dahin 1826, bei etwa nicht regelmäßiger Zinszahlung der Gutsbesitzer imstande zu sein, die fälligen Pfandbrief-Koupons einlösen zu können, in der Höhe bis zu 300 000 Thlr. —

Bei Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre stand eine große Anzahl bepfandbriefter Güter teils auf Antrag der Landschaft wegen rückständiger Zinsen, teils auf Betreiben der Privatgläubiger in Subhastation, und der Verkauf fand bei dem sehr gesunkenen Güterwert meist zu einem geringeren Preise statt, als an Pfandbriefkapital auf den betreffenden Gütern eingetragen war. Dieser Mindestbetrag an Pfandbriefkapital, der beim Verkaufe ausgefallen war, mußte in den Hypothekenbüchern der Güter gelöscht werden. Dazu war nun die Einlösung der zu löschenden, noch in den Händen des Publikums

sich befindlichen Pfandbriefe von Seiten der Landschaft nötig. Die letztere wäre dazu nie imstande gewesen, wäre ihr nicht die oben genannte Unterstützung zuteil geworden, sodaß der Landes-Unterstützungsfonds obige noch umlaufenden und zu löschenden Pfandbriefe und Koupons der Güter, bei welchen Ausfälle vorgekommen, aufkaufte und zur Löschung und Vernichtung an die Hypothekenbehörde befördern ließ.

Gleichzeitig mit solchen Ausfällen von Kapitalien waren natürlich stets größere Summen rückständiger Zinsen ausgefallen, welche eben den Grund zur Subhastation gegeben hatten.

Durch derartige Verluste, welche zum Teil durch den Verkauf der Güter schon entschieden waren, zum Teil um so sicherer vorauszusehen waren, als der Preis für Güter enorm gesunken war und fast überall nicht nur Zinsen-, sondern auch Kapitalausfälle vorkamen, war die Landschaft außerstand gesetzt, ihrer Verpflichtung gegen die Pfandbriefgläubiger, d. h. der Einlösung der fälligen Zins-Koupons nachzukommen. Zu diesem Zweck hatte sie daher schon zu den Zinszahlungsterminen Weihnachten 1822 bis dahin 1823 aus Staatsfonds in Summa 329 500 Thlr. erhalten, welche Summe ihr jetzt erlassen war. Für die ferneren Termine, Weihnachten 1824 bis Weihnachten 1826, sowie zur Einlösung der aus den früheren Jahren noch in Umlauf befindlichen Pfandbriefzins-Koupons war aus dem Landes-Unterstützungsfonds ein Vorschuß bis zu 300 000 Thlr. bewilligt, nachdem schon ein zinsfreier Vorschuß für den Johannistermin 1824 infolge der vorläufigen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 5. Juni 1827 aus dem Unterstützungsfonds geleistet worden war.

Wenn die Ostpreußische Landschaft dadurch auch in den Stand gesetzt wurde, die Pfandbrief-Inhaber wegen der rückständigen und laufenden Zinskoupons zu befriedigen, so wurde sie diese Vorschüsse doch dem Landes-Unterstützungsfonds schuldig, sah sich aber durch den Ausfall der Zinsen bei subhastierten oder sequestrierten Gütern nicht in der Lage, diese Schuld an den Landes-Unterstützungsfonds ganz abzuzahlen.

Es restierten so noch 35 312 Thlr. 1 Sgr., als durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Oktober 1828 bestimmt wurde, daß den beiden Landschaftlichen Kredit-Instituten diese zu den laufenden Zinszahlungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds geleisteten Vor-

schüsse erlassen werden sollten. Eine weitere Unterstützung der Landschaften wurde gleichzeitig abgelehnt. Die thatsächlich gezahlten Summen ergeben sich aus der Nachweisung auf Seite 36.

Bei der Westpreußischen Landschaft handelt es sich weniger um Kapital- und Zinsenausfälle bei subhastierten Gütern, da derartige Verluste als ein Resultat der geringeren Beleihungsgrenze dieser Landschaft seltener vorkamen, sondern es handelte sich mehr um die nicht eingelösten Zinskoupons pro 1809/15, wozu der Landes-Unterstützungsfonds die Mittel vorschußweise in Höhe bis 600 000 Thlr hergeben sollte, zu deren Rückzahlung der Landschaft 9 Jahre Zeit gelassen war, ebenso wie auch die Gutsbesitzer nach den Ausführungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 in dieser Zeit die rückständigen Zinsen an die Landschaft bezahlen sollten. Den Aufkauf der Koupons ließ der Oberpräsident an der Börse durch Makler besorgen, welche dieselben zu mäßigen Prozentsätzen erhielten, und gab die eingelösten Koupons dann zum Nennwerte an die Landschaft zurück. Die Rückzahlung dieser Summe ist der Westpreußischen Landschaft erlassen worden. Von dem Vorschuß von 125 000 Thlr., welcher für die laufenden Koupon-Einlösungen pro Weihnachten 1824/26 bestimmt war, hatte die Westpreußische Landschaft bei Erlaß der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Oktober 1828, in welcher die Rückzahlung dieser Zinsenvorschüsse erlassen wurde, alles bis auf 3 Thlr. 18 Sgr. 10 Pfg. zurückgezahlt. Die aus den Jahren vor 1824 gemachten älteren Vorschüsse von 313 000 Thlr. waren der Landschaft gleichfalls erlassen.

Dadurch, daß der Landes-Unterstützungsfonds die Pfandbriefe und Zinskoupons zu einem billigeren Kurs aufkaufen und der Landschaft zum Nennwerte in Anrechnung bringen konnte, hatte derselbe noch einen bedeutenden Vorteil, den der Oberpräsident zu der weiteren Unterstützung der Landschaften verwendete. Derselbe belief sich in den Jahren 1824 bis 1833 auf 151 186 Thlr. 13 Sgr. 10 Pfg.

Ein anderer Vorteil, den der Landes-Unterstützungsfonds durch Einziehung der alten Pfandbrief-Zinsenreste à conto der den Landschaften geschenkten alten Vorschüsse hatte, von in Summa 127 568 Thlr. 26 Sgr. 3 Pfg., wurde zu demselben Zwecke benutzt. Ebenso verwendete der Oberpräsident, da die ursprünglichen, im Rahmen

der 3 Millionen bewilligten Summen nicht ausreichten, auch die aus den Unterstützungskapitalien der Gutsbesitzer herrührenden Zinsen, nach Abzug der für Pensionen ꝛc. benutzten Summe, zum weiteren Pfandbrief- und Koupon-Aufkauf, ein Verfahren, welches vom Könige genehmigt war. —

Eine weitere Zuwendung erhielten die beiden Landschaftlichen Kredit-Institute durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. März 1832, durch welche der Ostpreußischen Landschaft eine Summe von 406 150 Thlr. und der Westpreußischen eine solche von 18 000 Thlr. aus den Mitteln des Landes-Unterstützungsfonds angewiesen wurde zur Vermeidung der Generalgarantie, als Deckungsmittel für ausgefallene Pfandbriefe und noch zu erstattende Vorschüsse in den Unterstützungsfonds. Gleichzeitig wurde der Landschaft ein neuer Kredit bei der Königlichen Bank eröffnet für die nächsten 3 Jahre, unter spezieller Garantie des Unterstützungsfonds.

Durch dieselbe Allerhöchste Kabinetsordre wurde durch die Erhöhung des Quittungsgroschens um $^1/_6$ % die Einrichtung eines Pfandbrief-Tilgungsfonds, um die Inanspruchnahme der Generalgarantie ein- für allemal zu vermeiden, angeordnet und durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 13. September 1832 definitiv festgesetzt.

Von den für Ostpreußen bewilligten 406 150 Thlr. sind jedoch nur 370 875 Thlr. zu obigem Zwecke verbraucht worden, sodaß die restierenden, nicht mehr erforderlichen 35 275 Thlr. durch Verfügung vom 31. März 1838 vom Ausgabensoll abgesetzt werden konnten. Westpreußen hat die ganze Summe erhalten.

Demnach sind an die beiden Landschaftlichen Kredit-Institute folgende Summen, ohne daß dieselben zurückerstattet wurden, aus dem Landes-Unterstützungsfonds geflossen:

Nachweisung sämtlicher Zahlungen, welche aus dem Landes-Unterstützungsfonds seit Errichtung desselben an die beiden Landschaftlichen Kredit-Institute geleistet sind, ohne daß dieselben zurückerstattet wurden.

	Im einzelnen Thlr.	Sgr	Pfg.	Im ganzen Thlr.	Sgr.	Pfg.
I. Ostpreußische Landschaft.						
1. Als Geschenk zur Deckung der Kapital- und Zinsen-Ausfälle bei subhastierten Gütern, zufolge Allerh. K.-O. vom 12. Februar 1825, ad A I, 2.						
Es sind daraufhin gezahlt worden						
pro 1824-28	1 121 939	2	7			
„ 1829	10 000	—	—			
„ 1830	7 225	—	—			
„ 1831	92 775	—	—			
„ 1832	70 750	—	—			
In Summa	1 302 689	2	7			
Daraufhin sind zurückvereinnahmt pro 1829—1838	12 777	21	10			
Bleiben	1 289 911	10	9	1 289 911	10	9
2. Zufolge Allerh. K.-O. vom 28. Okt. 1828, Erlaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse, ad A I, 3 . .	35 312	1	—	35 312	1	—
3. Vergütungen an die Ostpreußische Landschaft zur Vermeidung der Generalgarantie laut Allerh. K.-O. vom 27. März 1832 bewilligt . .	406 150	—	—			
Nicht verbraucht und vom Ausgaben-Soll abgesetzt, laut Verordnung vom 31. März 1838	35 275	—	—			
Mithin verausgabt pro 1833—1838	370 875	—	—	370 875	—	—
In Summa Ostpreuß. Landschaft				1 696 098	11	9

	Im einzelnen Thlr.	Sgr.	Pfg.	Im ganzen Thlr.	Sgr.	Pfg.
II. Westpreußische Landschaft.						
1. Zur Einlösung der Zinskoupons ad B I, 2, laut Allerh. K.-O. vom 12. Februar 1825 pro 1824/28	628 855	17	8			
„ 1830	23 950	—	—			
„ 1831	9 775	—	—			
„ 1832	34 575	—	—			
In Summa	697 155	17	8			
Es wurden daraufhin zurückgezahlt pro 1829—31	5 009	2	—			
Es blieben mithin	692 146	15	8	692 146	15	8
2. Zufolge Allerh. K.-O. vom 28. Okt. 1828, Erlaß der noch nicht zurückgezahlten Vorschüsse, ad B I, 2 . .	3	18	10	3	18	10
3. Vergütungen an die Westpreußische Landschaft zur Vermeidung der Generalgarantie, laut Allerh. K.-O. vom 27. März 1832	18 000	—	—	18 000	—	—
In Summa Westpreuß. Landschaft				710 150	4	6
Dazu Ostpreußische Landschaft . .				1 696 098	11	9
Beiden Landschaften überhaupt				2 406 248	16	3

Zu dieser Summe kommt noch der Erlaß der älteren vor Bestehen des Landes-Unterstützungsfonds gemachten Staatsvorschüsse von für Ostpreußen 329 500 Thlr. und Westpreußen 313 000 Thlr. hinzu, so daß die Ostpreußische Landschaft aus der Staatskasse zu ihrer Aushilfe im Ganzen erhalten hat

ältere Unterstützung . . . . . 329 500 Thlr.
aus dem Landes-Unterstützungsfonds 1 696 098 „ 11 Sgr. 9 Pfg.
in Summa 2 025 598 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg.

die Westpreußische

ältere Unterstützung . . . . . 313 000 Thlr.
aus dem Landes-Unterstützungsfonds 710 150 „ 4 Sgr. 6 Pfg.
in Summa 1 023 150 Thlr. 4 Sgr. 6 Pfg.

Und die beiden Landschaftlichen Kredit-Institute zusammen 3 048 748 Thlr. 16 Sgr. 3 Pfg.

Die später noch etwa nötigen Vorschüsse, welche die Landschaft in den nächsten Jahren nach 1838 noch gebrauchte, wurden in kurzer Zeit und vollständig aus eigenen Mitteln wieder zurückgezahlt.

Der Erfolg dieser Unterstützungen war nun ein vollständiger, besonders da die Gutsbesitzer gleichzeitig durch die Unterstützungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds in den Stand gesetzt waren, ihren Verpflichtungen gegen die Landschaft voll und ganz gerecht zu werden und ihre Zinsen an diese regelmäßig zu bezahlen. Selbst bei notwendigen Subhastationen waren Ausfälle nach dem Jahre 1838, dem letzten Termin, in welchem die Landschaften Unterstützungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds erhielten, weniger zu befürchten, da die Preise bedeutend stiegen und die Güter bei besseren Vieh- und Getreidepreisen, rationeller bewirtschaftet, größere Renten brachten. Einen genauen Beweis von der Gesundung giebt eine Übersicht des Kurses der beiden landschaftlichen Kredit-Institute in folgender Tabelle:

Kursstand der Pfandbriefe.

im Jahre	Ostpreußische niedrigster	Ostpreußische höchster	Westpreußische niedrigster	Westpreußische höchster	im Jahre	Ostpreußische niedrigster	Ostpreußische höchster	Westpreußische niedrigster	Westpreußische höchster
1823	77 1/4	80 1/4	76	78 5/8	1832	96 3/4	100 1/8	94 1/2	97 7/8
1824	77 5/8	92 5/8	76	89 3/4	1833	97 3/4	100 3/8	96 1/2	98 3/4
1825	86 3/4	92 3/4	85 3/4	90 3/4	1834	99 1/8	101	97 3/8	101 1/4
1826	85 1/2	91 1/2	83 1/2	89 1/2	1835	100 3/4	102 3/8	100 3/4	102 5/8
1827	85 1/8	94 1/2	85	94 5/8	1836	101 1/4	103 1/4	101 3/8	103 1/4
1828	90 1/4	98	90 1/4	98	1837	101 1/2	104 1/2	102 1/8	104 3/4
1829	94 1/2	100 5/8	95 1/4	100 1/2	1838	100 1/4	102 1/3	100 1/2	102 1/4
1830	92 1/2	102 1/8	84 1/2	102	1839	—	—	100 1/2	103 1/8
1821	90 1/2	99 1/2	86	97 3/4					

Bemerkung. Der Strich bedeutet den Zeitpunkt der Anordnung der Konvertierung von 4 % auf 3 1/2 %.

Danach ist der Kurs der Ostpreußischen Pfandbriefe von 77 1/4 resp. 80 1/4 und der Westpreußischen von 76 resp. 78 5/8 im Jahre 1823 bis auf 101 1/2 resp. 104 1/2 und der Westpreußischen auf 102 1/8 resp. 104 3/4 gestiegen, sodaß die beiden Landschaften,

die Ostpreußische im Jahre 1837, die Westpreußische ein Jahr später, daran denken konnten, den Zinsfuß der Pfandbriefe von 4 % auf 3 ½ % zu konvertieren, ohne daß der Kursstand dadurch irgend besonders beeinflußt wurde, der beste Beweis, wie gesund die Verhältnisse der beiden Kredit-Institute waren und welches Vertrauen sie beim Publikum und an der Börse genossen.

Ein gleiches Bild von der Blüte der Ostpreußischen Landschaft giebt ein Vergleich des Vermögensstandes derselben in der Zeit von 1815—1847. Das Vermögen der Ostpreußischen Landschaft betrug:*)

im Jahre	1815 Thlr.	1825 Thlr.	1835 Thlr.	1845 Thlr.	1847 Thlr.
Aktiva . . .	497 962	159 339	110 825	336 244	439 085
Passiva . . .	1 839 699	869 063	126 435	—	—
Mehr-Aktiva .	—	—	—	336 244	439 085
„ Passiva .	1 341 737	709 724	15 611	—	—

Die im Jahre 1815 noch 1 341 737 Thlr. betragenden Schulden waren durch die Hilfe des Landes-Unterstützungsfonds im Jahre 1835 bis auf 15 611 Thlr. abgetragen und der Stand der Landschaft ein derartig gefestigter geworden, daß im Jahre 1845 bereits ein Aktivum von 336 244 Thlr. erschien, welches im Verlauf von zwei Jahren schon auf 439 085 Thlr. angewachsen war. —

Somit war der eine Zweck, den die Stiftung des Landes-Unterstützungsfonds hatte, erreicht. Die zweite und nicht minder schwierige Aufgabe war die Aufhilfe der durch die Kriegsjahre verarmten Gutsbesitzer der beiden Provinzen und ihre Erhaltung im Besitz. Die Grundsätze, in welcher Weise dies geschehen sollte, sind oben bereits klargelegt und gilt es nun die Art der Verwendung der Unterstützungsgelder und ihre Wirkung festzustellen. Die Gesuche um Unterstützung liefen, wie es bei der unglücklichen Lage des ganzen Landes leicht erklärlich, in großen Mengen ein, konnten jedoch lange nicht alle befriedigt werden, da die Mittel des Fonds beschränkte waren im Vergleich zu den enormen Verlusten der Provinz. Die Verhältnisse jedes Einzelnen, ob adlig oder bürgerlich, wurden auf das Gewissenhafteste geprüft, alle Gesuche, bei denen nicht die Grund-

*) Mitteilungen des Statistischen Bureaus, Jahrgang II, Seite 202.

säße des Fonds zustimmten, wurden mit kurzer Begründung zurückgewiesen. Oder es wurde den Darlehennachsuchenden anheimgegeben, zuerst den landschaftlichen oder auch, wo die Verschuldung eine nur minimale war, den Privatkredit in Anspruch zu nehmen. Der Zweck des Fonds als „zur Erhaltung im Besitz“ wurde von dem Oberpräsidenten von Schoen überall vorangestellt.

Am 1. September 1827 mußte bereits der Oberpräsident den Fonds als geschlossen erklären, da die Mittel erschöpft waren, und sollten neue Gesuche nicht mehr angenommen werden, sondern zuerst die bereits eingegangenen erledigt werden.

Die Erledigung all dieser Unterstützungen nahm die Zeit bis zum Jahre 1833 in Anspruch.

Es sind danach aus dem Landes-Unterstützungsfonds überhaupt an Gutsbesitzer Ost- und Westpreußens gezahlt:

Im Jahre 1824/28	1 497 079	Thlr.	15	Sgr.	8	Pfg.
„ „ 1829 .	31 083	„	13	„	4	„
„ „ 1830 .	19 433	„	9	„	7	„
„ „ 1831 .	18 371	„	—	„	—	„
„ „ 1832 .	1 254	„	5	„	3	„
„ „ 1833 .	626	„	—	„	2	„
in Summa	1 567 847	Thlr.	14	Sgr.	—	

In welcher Weise sich diese Summe auf die beiden Provinzen, auf die adligen und auf die köllmischen Güter verteilt, sowie in welcher Höhe und zu welchem Zweck dieselben bewilligt wurden, ergiebt sich aus nachstehenden beiden Tabellen.

Es haben Unterstützungen aus dem Landes-Unterstützungsfonds erhalten:

	Zum Zweck d. Schuldentilgung		Zur Zahlung Landschaftl. Zinsenreste		Als Kulturkapital		z. Wirtschaftseinrichtung auf Regulierungsl.		In Summa	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Ostpreußen										
170 adlige Güter .	545 450	10	248 955	9	302 105	—	112 585	—	1 209 095	19
403 köllmische Güter	57 059	—	850	—	21 794	3	—	—	79 703	3
in Summa	602 509	10	249 805	9	323 899	3	112 585	—	1 288 798	22
Westpreußen										
53 adlige Güter . .	90 330	—	52 391	4	66 012	18	70 315	—	279 048	22
626 Güter in Summa	692 839	10	302 196	13	389 911	21	182 900	—	1 567 847	14

In Prozenten ausgedrückt ergiebt das:

Es sind bewilligt	Von 1209095 Thlr. 19 Sgr. für adlige Güter in Ostpreußen	Von 79703 Thlr. 3 Sgr. für köllmische Güter in Ostpreußen	Von 279048 Thlr. 22 Sgr. für adlige Güter Westpreußens	Von 1567847 Thlr. 14 Sgr. Gesamtsumme
Zur Schuldentilgung .	45,1 %	71,6 %	32,4 %	44,2 %
„ Zinszahlung . .	20,6 „	1,1 „	18,7 „	19,2 „
Zu Kulturkapital . .	25,0 „	27,3 „	23,7 „	24,8 „
Zur Regulierung . .	9,3 „	—	25,2 „	11,8 „
	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Von obigen 170 adligen Gütern in Ostpreußen waren 134 in Händen von Adligen, 35 d. i. 20,6 % in Händen von Bürgerlichen, während der Landwirtschaftliche Verein für Litauen als 170stes dazugerechnet ist, welcher für 499 Thlr. 25 Sgr. edle Schafe erhalten hatte, um sie unter seine Mitglieder zur Einführung der Merino-Schafzucht in Litauen zu verteilen. In Westpreußen waren von den 53 adligen Gütern 13 = 24,5 % im Besitze von bürgerlichen Gutsbesitzern.

Wenn dieser Prozentsatz von bürgerlichen im Verhältnis zu adligen Gutsbesitzern, denen eine Unterstützung aus dem Landes-Unterstützungsfonds zuteil wurde, bei der ersten Betrachtung ein etwas hoher scheinen könnte, sodaß man daraus auch auf eine Bevorzugung der Bürgerlichen gegenüber dem Adel durch den Oberpräsidenten von Schoen schließen wollte, ein Vorwurf, welcher demselben von einem Teil seiner Gegner gemacht worden ist, so steht dem doch entgegen, daß an den Unterstützungen nicht nur solche Besitzer teil hatten, welche seit 1. Juni 1808, d. h. nur ¾ Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, wonach überhaupt Bürgerlichen der Erwerb adliger Güter gestattet wurde, sondern auch diejenigen, welche später die Güter gekauft, aber durch den Feldzug von 1812 nachweislich schwer gelitten hatten. Der Verkehr mit Gütern war gerade in jener Zeit ein sehr reger, wie dieses auch aus dem auf Seite 19 angeführten Bericht des Oberpräsidenten hervorgeht, und wird das Bestreben der wohlhabenderen Bürgerlichen, in den Besitz eines adligen Gutes zu kommen, gerade in der ersten Zeit nach Beseitigung jener Prärogative des Adels besonders lebhaft gewesen sein.

Betrachtet man andererseits die Höhe der Darlehen, welche bürgerlichen Besitzern gewährt wurde, so kann von einer Bevorzugung nicht weiter die Rede sein, denn diese beträgt für die bürgerlichen Besitzer Ostpreußens in Summa 99 580 Thlr. 10 Sgr., für diejenigen Westpreußens in Summa 18 189 Thlr. 14 Sgr., Zahlen, welche nur 8,2 % resp. 6,5 % der gesamten an die adligen Güter vergebenen Darlehen ausmachen. Dem entsprechend ist die Höhe der einzelnen Darlehen auch eine viel geringere.

Ueber die Höhe der einzelnen Darlehen giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

Höhe der aus dem Landes-Unterstützungsfonds bewilligten Darlehen.

Anzahl	Gegeben an	niedrigster Thlr.	niedrigster Sgr.	höchster Thlr.	höchster Sgr.	Durchschnitt Thlr.	Durchschnitt Sgr.
	Ostpreußen						
134	Adlige Besitzer adliger Güter .	500	—	61 424	23	8 276	7
35	Bürgerliche Besitzer adlig. Güter	675	—	22 465	—	2 845	—
170	Adlige Güter überhaupt . .	—	—	—	—	7 112	10
403	Köllmer	20	—	4 630	—	195	9
	Westpreußen						
40	Adlige Besitzer adliger Güter .	247	—	37 840	—	6 521	14
13	Bürgerliche Besitzer adlig. Güter	132	15	7 790	—	1 399	—
53	Adlige Güter	—	—	—	—	5 265	2
626	Überhaupt	20	—	61 424	23	2 540	10

Unter den Schulden, welche durch Kapitalien aus dem Landes-Unterstützungsfonds getilgt wurden, befanden sich auch viele Darlehen, welche die Besitzer in früheren Jahren auf Allerhöchste Genehmigung aus der Staatskasse erhalten hatten, und welche sämtlich unter den geltenden Bedingungen des Unterstützungsfonds auf diesen übernommen wurden.

Einzelne Ausnahmen bei der Festsetzung der Zinsen und Amortisation der gegebenen Darlehen wurden gemacht, nachdem dazu jedesmal die Allerhöchste Genehmigung erteilt wurde.

So wurden mehrere Darlehen zur Verrechnung und Tilgung landschaftlicher Zinsreste nicht in baar gegeben, sondern durch Abrechnung auf Vorschüsse der Landschaft hergegeben. Dieselben wurden daher zinsfrei gegeben, mußten aber auch mit 2 % amortisiert

werden, durften aber nicht teilnehmen an den späteren durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. April 1831 bestimmten Abzahlungsvergünstigungen.

Sodann wurden Darlehen an Majoratsbesitzer, frühere Offiziere, gegeben, welche dieselben für die Verzichtleistung auf die ihnen zustehende Militärpension erhielten, und welche natürlich nicht zurückgezahlt zu werden brauchten, so aber dem Unterstützungsfonds verloren gingen.

Unter den mit Kulturkapital allgemein bezeichneten Darlehen befinden sich außer solchen zum Bau von Wirtschaftsgebäuden, Ankauf von Kühen, Ochsen und Pferden eine große Menge, welche zum Ankauf edler Schafe erbeten waren, oder überhaupt durch Schafe in natura unter Genehmigung der Einkaufskosten gegeben waren.

Der Oberpräsident von Schoen hatte, wie oben bereits erwähnt, in der Zucht der edlen Merinos ein wichtiges Mittel der Selbsthilfe zur Ertragserhöhung der Güter für die Landwirte Preußens erkannt. Um nun auch gewiß zu sein, daß wirklich nur gutes Material verwandt wurde und die Hilfe des Landes-Unterstützungsfonds wirklich Erfolg hätte, beauftragte er den Oberst von Brünneck auf Belschwitz, der als ein ganz vorzüglicher Kenner der edlen Schafzucht galt und selbst eine der besten Merinoherden besaß, mit dem Ankauf edler Schafe in Deutschland, welche dann nach Preußen gebracht wurden und dort zum Selbstkostenpreise an die einzelnen Besitzer abgegeben wurden. Der Begehr nach solchen Schafen war ein großer. Im März 1825 wurden in einer Aufstellung bereits 12 345 Merinos als von den Besitzern gewünscht, erwähnt. Hauptsächlich waren es hier die größeren Güter, während die kleineren köllmischen Güter die Landschafe, meistens zur Produkton für ihren eigenen Bedarf, beibehielten. So hat Oberst von Brünneck in der Zeit vom Juli 1824 bis September 1825 für 102 600 Thlr. feine Schafe für Rechnung des Unterstützungsfonds in Deutschland angekauft und zwar 326 Böcke und 11 377 Mutterschafe. Die Gesamtsumme, für welche überhaupt Schafe eingeführt sind, beträgt

für 130 Ostpreußische Gutsbesitzer	91 431 Thlr.	12 Sgr.	5 Pfg.
„ 25 Westpreußische „	27 066 „	24 „	3 „
in Summa	118 498 Thlr.	6 Sgr.	8 Pfg.

Der ungefähre Preis, zu welchem diese Schafe eingekauft wurden, wird in einem Falle genannt und zwar beträgt er da

42 Thlr. 14 Sgr. 8 Pfg. für 1 Bock und 9 Thlr. für ein zweijähriges Mutterschaf. Berechnet man nach der bis 4. September 1825 feststehenden Summe für 326 Böcke und 11 377 Mutterschafe die Gesamtmenge an eingeführten Schafen, so muß dieses die ungefähre Summe von 376 Zuchtböcken und 13 366 Mutterschafen ausmachen. Diese Zahl war schon genügend, um in den beiden Provinzen, besonders in Ostpreußen, die Grundlage von einer Zucht zu legen, welche bei damaliger Konjunktur für feine Wolle die allerbeste Rente versprach.

Um die Unterstützung der Gutsbesitzer zur Anschaffung feiner Schafe desto wirksamer zu machen und ihnen Erfolg zu sichern, war die Beschaffung tüchtiger Schäfer ein durchaus erforderliches Bedürfnis, und waren zu diesem Zweck ja auch in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 5 000 Thlr. dem Unterstützungsfonds zur Beförderung des Schäferunterrichts bewilligt worden. Mit der Stammschäferei zu Frankenfelde war eine Schäferschule verbunden worden und erhielt jeder Schäfereilehrling während des einjährigen Kursus 20 Thlr. Unterhaltungszuschuß aus dem Landes-Unterstützungsfonds zugebilligt. Auf diese Art war nur ein kleiner Teil der bewilligten Summe, im ganzen nur 1 670 Thlr. zu verwenden nötig geworden und doch die Absicht der Allerhöchsten Kabinetsordre erfüllt, da die Zahl der ausgebildeten Schäfer bereits im Jahre 1829 so hinlänglich war, daß der Oberpräsident die Zuschußbewilligung für Schäferlehrlinge aus dem Unterstützungsfonds als geschlossen erklären konnte.

Am 26. Dezember 1828 sollte die letzte Rate der bewilligten 3 Millionen Thlr. von der Königlichen Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät an den Landes-Unterstützungsfonds gezahlt werden, obwohl die ganze bewilligte Summe nach genannter Kabinetsordre vorläufig nur bis zum 1. Juni 1826 reichen sollte und dann bei Bedarf und genügend guter Finanzlage des Staates noch weitere Bewilligungen in Aussicht gestellt waren. Auf ein diesbezügliches Gesuch um Vergrößerung des Fonds erhielt der Oberpräsident unter dem 28. Oktober 1828 folgenden Allerhöchsten Erlaß:

„Ich eröffne Ihnen nunmehr, daß bei allem Anteil an dem Wohle der dortigen Provinz die Verhältnisse es Mir doch nicht ge-

statten, die reichlich bemessenen Bewilligungen zur Unterstützung der Gutsbesitzer und zur Erhaltung der Kreditsysteme in den Preußischen Provinzen durch größere Verwendungen zu vermehren. Haben diese Provinzen, wie Ich nicht verkannt habe, durch die Unfälle des Krieges und durch die für die Landwirtschaft ungünstigen Zeitverhältnisse vorzugsweise gelitten, so ist solches durch die Unterstützungen, die sie zu ihrer Aufhilfe aus der Staatskasse bisher empfangen haben, für hinreichend ausgeglichen zu achten, und es muß den Bewilligungen, welche auf die übrigen Provinzen zurückfallen würden, eine Grenze gesetzt werden."

Damit war der Unterstützungsfonds auf sich selbst angewiesen und jedes fernere Unterstützungsgesuch mußte abgewiesen werden.

Da auf diese Weise den bedrängten Gutsbesitzern nicht weiter zu helfen war, versuchte von Schoen ihnen wenigstens, damit die Unterstützung durch den Fonds auch voll zur Geltung käme und von dauernder Wirksamkeit wäre, bei der Abzahlung der Schuld Erleichterungen zu schaffen.

Auf die Vorstellung des Oberpräsidenten wurde so mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24. Oktober 1826 genehmigt, daß zur Erstattung auf die an die Gutsbesitzer aus dem Landes-Unterstützungsfonds verausgabten Kapitalien bis zum Betrage von 50 000 Thlr. Steine zum Chausseebau geliefert werden könnten. Vorher schon hatte der König mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. August 1826 die Steinlieferung zum Chausseebau auf Abrechnung der für die Unterstützungskapitalien zu entrichtenden Zinsen gestattet. Beide Bewilligungen waren zu dem Zwecke erbeten, um den Gutsbesitzern dadurch, daß sie ihren Verpflichtungen gegen den Unterstützungsfonds durch Naturalleistungen anstatt durch baare Zahlungen nachkommen konnten, ihre Erhaltung im Besitz noch mehr zu sichern, andererseits sollte durch Verarbeitung der zum Chausseebau angefahrenen Steine in den Jahren 1826/27, wo in Preußen infolge von Dürre Mißernte und Brodnot herrschte, den dürftigen und notleidenden Einwohnern Gelegenheit zum Broderwerb gegeben, gleichzeitig durch den Chausseebau für bessere Abfuhrwege gesorgt werden. Die bewilligte Summe wurde nur bis zur Höhe von 46 244 Thlr. 7 Sgr. 4 Pfg. verbraucht und haben sich ca. 20 Gutsbesitzer diesen Königlichen Erlaß zunutzen gemacht. Zwei besonders günstig gelegene

Güter haben für 14 500 resp. 13 250 Thlr. Steine bei einem allerdings für damalige Zeiten recht hohem Preise für dieselben angeliefert.

Eine weitere Erleichterung lag darin, daß die Gutsbesitzer, welche Schafe in natura geliefert erhalten hatten, diese ebenso in natura aus der Nachzucht der ersteren in gleichem Alter und Qualität zurückliefern durften, wie es auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. September 1830, durch Erlaß vom 23. Dezember 1830 von dem Königlichen Ministerium des Schatzes genehmigt wurde. Und zwar durften die Schafe unter Anrechnung des Ankaufspreises an den Fonds behufs Tilgung der entsprechenden Schuld zurückgeliefert werden, sollten dann für Rechnung des Unterstützungsfonds übernommen werden. Die auf diese Weise bei dem Unterstützungsfonds entstandenen Verluste sind ganz bedeutende, da bei dem öffentlichen Verkauf der sicher oft minderwertigen Tiere nur geringe Preise dafür gezahlt wurden.

So wurden an Stelle der 118 498 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg., für welche Summe überhaupt Schafe geliefert waren, beim Verkauf der zurückgelieferten Schafe nur 37 057 Thlr. vereinnahmt, sodaß der Verlust des Unterstützungsfonds 81 441 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfg. — 68,7 % betrug.

Einen noch wesentlich größeren Verlust, welcher gleichfalls den Gutsbesitzern zugute kam, erlitt der Fonds infolge der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. April 1831, durch welche gemäß dem Antrage des Oberpräsidenten vom 9. April desselben Jahres es gestattet wurde, daß die Gutsbesitzer die an sie aus dem Landes-Unterstützungsfonds zu 4 % ausgeliehenen Kapitalien nicht in voller Summe, sondern nur mit 66 $^2/_3$ % zurückzahlten, eine Erleichterung, welche auch bei Teilzahlungen eintreten sollte. Diese Gelegenheit wurde von allen denen benutzt, welche durch eine gute Ernte, durch Erbschaft oder sonst einen Glücksfall in den Besitz einer größeren Summe und so in die Lage kamen, den ihnen dargebotenen Vorteil wahrzunehmen. Die Gesamtverluste des Landes-Unterstützungsfonds, die auf diese Weise entstanden, betragen bei

den adligen Gütern Ostpreußens	182 774	Thlr.	21	Sgr.	—	Pfg.
den Köllmern „	8 805	„	11	„	4	„
den adligen Gütern Westpreußens	31 169	„	1	„	—	„
In Summa	222 749	Thlr.	3	Sgr.	4	Pfg.

oder 14,2 % der im ganzen an Gutsbesitzer gezahlten Unterstützungssumme.

Denjenigen Gutsbesitzern, welche nicht in der Lage waren, an obiger Vergünstigung teilzunehmen, erwirkte der Oberpräsident von Schoen eine durch Erlaß vom 1. November 1837 genehmigte Zinsenermäßigung von 4 % auf 3 % bei fortdauernder Amortisation mit 2 %. Natürlich hatten an diesen beiden letzten Vergünstigungen diejenigen Darlehen nicht teil, welche zinsfrei oder zu einem geringeren Prozentsatz wie 4 % auf Allerhöchste Genehmigung hin ausgegeben waren.

Als letztes Mittel, um denjenigen Gutsbesitzern zu helfen, welche sonst zur Teilnahme an dem Fonds berechtigt waren, deren Besitzstand aber mit einer Darlehnsbewilligung nicht mehr zu erhalten ging, war in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 angeordnet, für mehrere Jahre oder lebenslängliche Unterstützung aus den Zinsen zu gewähren, welche von den Kapitalien des Landes-Unterstützungsfonds aufkamen. Die Bewilligung derartiger Pensionen ist in jedem einzelnen Falle durch Allerhöchste Kabinetsordre genehmigt worden.

Es wurden so in den Jahren 1824—1834 im ganzen 101 458 Thlr. 26 Sgr. 8 Pfg. ausgezahlt.

Im Jahre 1836 wurden noch 57 Pensionen mit 7 594 Thlr. 10 Sgr. jährlich gezahlt. Durch Tod verringerte sich diese Summe jedes Jahr, doch wurden auch immer wieder neue Pensionen aus dem Unterstützungsfonds an Militär-Witwen und -Kinder bis zur Auflösung des Fonds hin bewilligt.

Der Zweck der Einrichtung des Landes-Unterstützungsfonds infolge der Kriegsjahre von 1806/7 und 1812 war somit erreicht und so weit die Mittel desselben nach Unterstützung der Landschaften reichten, zur Aufhilfe und Erhaltung der verarmten Gutsbesitzer verwendet. Durch Königliche Gnade war die Rückzahlung der Kapitalien, da zu neuen Unterstützungen dem Staate die Mittel fehlten, im höchsten Maße erleichtert worden, damit die gewährten Unterstützungen auch voll und ganz zur Geltung kommen konnten. Doch auch vielen, welche noch rettbar schienen, hatte die Unterstützung nicht mehr helfen können, ihre Güter kamen zur Subhastation und mußten sie ihr Besitztum verlassen. Es waren dieses von den

170 adligen Gutsbesitzern Ostpreußens		27	(19 adlige u.
403 Köllmern	„	22	[8 bürgerl.)
53 adligen Gutsbesitzern Westpreußens		1	
In Sa. von 626 Gutsbesitzern		50	= 8 %.

Die Verluste, welche durch diese Subhastationen der Unterstützungsfonds erlitt, waren bedeutende.

Es fielen aus bei den

adligen Gutsbesitzern Ostpreußens		108 811 Thlr.	15 Sgr.	5 Pfg.
Köllmern	„	1 151 „	1 „	5 „
adligen Gutsbesitzern Westpreußens		27 270 „	— „	— „
In Summa		147 232 Thlr.	16 Sgr.	10 Pfg.

oder 9,4 % der ganzen Unterstützungssumme.

Und wenn nun nur 8 % aller derjenigen, welche aus dem Landes-Unterstützungsfonds Darlehen erhalten hatten, nicht mehr in ihrem Besitz zu halten waren, die übrigen 92 % aber mittelst der ihnen gewährten Hilfe sich von dem zum Teil sicheren Ruin wieder haben emporarbeiten können, so kann man es als einen schönen Erfolg ansehen, den der Unterstützungsfonds zu verzeichnen hatte.

Ganz besonders günstig war die Wirkung auf die Besitzer adliger Güter Ost- und Westpreußens, denn in dem kurzen Zeitraum von 15 Jahren, von 1829, in dem die ersten Amortisationen gemacht wurden, bis 1843, waren 61 % aller Darlehen ganz zurückgezahlt, während in derselben Zeit erst 38 % der Köllmer ihre Schuld an den Fonds ganz getilgt hatten.

Ich schreibe dieses ganz besonders der Verteilung edler Schafe an die größeren Güter zu, welche bei den guten Wollpreisen eine vorzügliche Rente bildeten und den Grund zu späterem Reichtum legten. Die notwendigen Subhastationen fanden sämtlich in demselben Zeitraum bis 1843 statt, denn die 3 späteren Subhastationen in den Jahren 1852, 57 und 65 brachten keine Verluste mehr für den Unterstützungsfonds mit sich, da die Güterpreise inzwischen ganz bedeutend gestiegen waren.

Nachstehende Tabelle giebt über die Rückzahlungen und Subhastationen nähere Auskunft.

Von den Darlehen aus dem Landes-Unterstützungsfonds

wurden zurückgezahlt					fanden Subhastat. statt				Geschenk durch Kgl. Gnaden-Erlaß in Ostpreußen
in dem 5 jährigen Zeitraum	von den adligen Gütern Ostpreuß.	von den adligen Gütern Westpreuß.	von den Köllmern	in Summa	adlige Güter Ostpr.	adlige Güter Westpr.	Köllmern	in Summa	
1829/33	29	18	60	107	11	—	2	13	4
1834/38	38	10	39	87	13	1	14	28	
1839/43	30	12	57	99	3	—	3	6	
1844/48	12	3	39	54	—	—	—	—	
1849/53	5	—	21	26	—	—	1	1	
1854/58	3	2	51	56	—	—	1	1	
1859/63	3	3	43	49	—	—	—	—	
1864/68	7	2	23	32	—	—	1	1	
1869/73	2	—	22	24	—	—	—	—	
1874/77	10	2	26	38	—	—	—	—	
	139	52	381	572	27	1	22	50	4

Einen deutlichen Beweis von der vorzüglichen Wirkung des Landes-Unterstützungsfonds auf die Lage der Gutsbesitzer giebt eine Zusammenstellung der Zinsrückstände der Pfandbriefschuldner bei den Landschaften.

Zinsrückstände der Pfandbriefschuldner betrugen bei den beiden Landschaften*)

im Jahre	Ostpreußische Thlr.	Westpreußische Thlr.	im Jahre	Ostpreußische Thlr.	Westpreußische Thlr.
1825	907 409	—	1837	67 901	69 382
1826	750 925	—	1838	4 192	50 697
1827	397 047	1 332 751	1839	5 169	27 611
1828	321 967	739 533	1840	5 617	20 834
1829	304 793	636 756	1841	4 484	14 636
1830	207 495	536 433	1842	3 496	10 796
1831	173 678	455 284	1843	5 268	10 623
1832	140 669	369 756	1844	4 377	9 657
1833	115 929	232 180	1845	4 591	8 169
1834	112 564	206 041	1846	3 168	5 847
1835	95 163	193 246	1847	620	6 031
1836	75 023	103 688			

*) Mitteilungen des Statistischen Bureaus, Berlin, Jahrg. II, Seite 202.

In Ostpreußen hatten danach die Gutsbesitzer im Jahre 1825 bei Errichtung des Unterstützungsfonds noch eine rückständige Zinsschuld von 907 409 Thlr., welche sie allmählich tilgten, sodaß dieselbe im Laufe von 10 Jahren auf 95 163 Thlr. fiel, um im Jahre 1847, nach weiteren 12 Jahren, nur noch 620 Thlr. zu betragen.

In Westpreußen ging die Tilgung der Schulden noch schneller vor sich, denn von 1 332 751 Thlr. im Jahre 1827 betrugen dieselben nach 20 Jahren, im Jahre 1847, nur noch 6 031 Thlr. Es ist dies wohl der beste Beweis von der wohlgeordneten wirtschaftlichen Lage der Gutsbesitzer beider Provinzen, wenn es ihnen möglich wurde, eine derartige Schuldenlast in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit zu tilgen.

Die Aufgabe des ursprünglich mit 3 Millionen Thlr. ausgestatteten Unterstützungsfonds war somit gelöst und flossen die ausgeliehenen Kapitalien und Zinsen wieder in denselben zurück, über deren Verwendung in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. Februar 1825 keine Bestimmungen getroffen waren, mit Ausnahme des zur Auszahlung von Pensionen bestimmten Teils.

Diese sich ansammelnden Kapitalien wurden dann, soweit nicht anderweitig durch Königliche Bestimmung darüber verfügt wurde, in Staatspapieren oder Pfandbriefen zinstragend angelegt.

Derartige Verfügungen sind folgende:

1. durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Dezember 1826 für die Abgebrannten von Arys . . . . 8 000 Thlr
   für die Abgebrannten von Angerburg . . . . 4 000 „

2. Im Jahre 1834 ein Darlehn an 1 Gutsbesitzer . 10 000 „
   im Jahre 1836 desgl. . . . . 10 000 „
   Beide auf Allerhöchste Genehmigung zu den alten Bestimmungen des Unterstützungsfonds.

3. Zur Renovierung des Schlosses zu Marienburg im Jahre 1834 . . . . 35 717 „

4. Zum Bau der Gewerbe- und Kunstschule (jetzt Kunstakademie) zu Königsberg durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. März 1838 und 10. August 1841 . . . . 35 550 „

5. Zufolge Allerhöchster Kabinetsordre v. 8. Oktober 1840
   a) zum Chausseebau Neuhausen-Schakswitte bewilligt 36 000 Thlr., ausgegeben nur 457 Thlr. 7 Sgr. 7 Pfg.
   b) an das Waisenhaus zu Königsberg für 6 neue Freistellen . . . . 12 000 Thlr.
   c) zum Ankauf der Kruglanker Mühle . . . 10 000 „
   d) zum Ankauf der Soldauer Mühle . . . . 13 000 „
6. Zum Chausseebau Königsberg-Kumehnen zufolge Allerhöchster Kabinetsordre vom 31. März 1841 . 12 520 „
7. Noch einzelne Gnadengeschenke an Privatpersonen in Summa bis zum Jahre 1834 . . . . . . 2 743 „

Was den sub 5 c und d aufgeführten Ankauf der beiden Mühlen betrifft, so bedeutete derselbe ein Kulturwerk von großem Wert und brachte nebenbei dem Fiskus noch besondere Vorteile. Denn durch die Kruglanker Wassermühle zwischen Loetzen und Oletzko wurden 2490 Morgen überstaut, während die Soldauer Mühle 1905 Morgen z. T. Domänenland überstauen durfte und so die Wiesen vernichtete. Durch diese Ankäufe wurden somit große Territorien besten Wiesen- und Ackerlandes gewonnen, welche dem Domänen-Departement übergeben wurden, und verzinste sich das Kapital nach der Entwässerung vorzüglich.

Der Jahres-Abschluß des Landes-Unterstützungsfonds am Ende des Jahres 1844 betrug so

Einnahme .	186 441 Thlr.	11 Sgr.	11 Pfg.
Ausgaben .	50 656 „	7 „	11 „
Bestand .	135 785 Thlr.	4 Sgr.	— Pfg.

inkl. 115 050 Thlr. in Pfandbriefen.

Da trat in den östlichen Provinzen wiederum ein Notstand ein infolge der andauernden Regengüsse und Überschwemmungen des Jahres 1844, welche nicht nur in dem niedrig gelegenen Teile, sondern auch in den höheren Gegenden Ostpreußens die Futter- und Getreideernte total vernichteten oder doch so verdarben, daß der Abgang an Vieh infolge der Verfütterung solchen schädlichen Futters in den Jahren 1844/45 ein sehr beträchtlicher war. Im Jahre 1845 trat dann noch anhaltende Dürre dazu, welche den Notstand des Jahres 1844 ganz wesentlich verstärkte und gleichfalls die ganze Ernte vernichtete. War es so für die Grundbesitzer schon schwer,

das nötige Saatgetreide zu erhalten, um so schwieriger wurde es noch, das für die Ernährung der Arbeiterfamilien nötige Brodgetreide zu besorgen, besonders da, wo noch größere Verluste an Vieh infolge des verdorbenen und mangelhaften Futters eingetreten waren. Durch Anleihen die Geldmittel aufzunehmen war bei dem geringen Vorrat an baarem Gelde, der Menge der Darlehensuchenden und dem gesunkenen Kredit nur in seltenen Fällen möglich. Wurde den Besitzern aber noch Kapital gekündigt, so war ihre Erhaltung im Besitz vollends gefährdet. So sah sich denn der größere Teil aller Besitzer genötigt, die Hilfe des Staates anzugehen und die Gesuche nach Unterstützung liefen schon im Oktober des Jahres 1844 zahlreich sowohl bei Sr. Majestät dem Könige als auch bei dem Oberpräsidenten von Boetticher ein, dem Nachfolger von Schoens, der sich im Jahre 1842 auf sein Gut Arnau bei Königsberg von den Amtsgeschäften zurückgezogen hatte.

Auf ein Gesuch des Oberpräsidenten vom 30. Oktober 1844 nun genehmigte dann der König durch den Erlaß vom 22. November 1844, daß bei nachgewiesenem Bedürfnis, welchem auf einem anderen Wege nicht abgeholfen werden kann, und bei hinreichender Sicherheit Darlehen auf Kündigung oder gegen successive Abzahlung gegen Zinsen, welche nicht unter 3 % festzusetzen seien, aus den Baarbeständen des Landes-Unterstützungsfonds gewährt würden, wobei besonders Fälle zu berücksichtigen wären, wo durch Kündigungen von seiten der Gläubiger der Besitzstand der Schuldner gefährdet würde.

Die damals für diesen Zweck disponibeln Mittel von im ganzen 129 000 Thlr. reichten aber bei weitem nicht aus, die Bedürfnisse der Darlehensuchenden zu befriedigen. Im Frühjahr 1845 mehrten sich dieselben ganz bedeutend, nachdem die Gutsbesitzer zuerst versucht hatten, auf dem Wege der Privatanleihen sich die nötigen Mittel zur Fortführung ihrer Wirtschaft zu beschaffen und dieser Kredit erschöpft war. Daher sah sich der Oberpräsident genötigt, die Bitte um Gewährung von Staatsmitteln auszusprechen, besonders da die Dürre des Jahres 1845 eine weitere Fehlernte voraussehen ließ.

So wurden dann aus der Generalstaatskasse an den Landes-Unterstützungsfonds gegen 2 ½ % Zinsen vom Empfange an gerechnet und gegen Amortisierung mit 10 % vom 1. Januar 1849 ab, zur Unterstützung der Gutsbesitzer folgende Vorschüsse bewilligt:

1. Laut Allerh. Kabinetsordre vom	20. Mai 1845	200 000	Thlr.
2. „ „ „ „	20. Juli 1845	300 000	„
3. „ „ „ „	21. Sept. 1845	200 000	„
	in Summa	700 000	Thlr.

Ein Gesuch um noch weitere 100 000 Thlr. wurde durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. November 1845 abgewiesen. Aus dem in dieser Weise verstärkten Fonds wurden bis zum Jahre 1847 868 081 Thlr. gezahlt und dann in den darauf folgenden Jahren aus den zurückgezahlten Kapitalien und Zinsen des älteren Fonds noch weitere Darlehen gegeben, so daß im ganzen folgende Unterstützungskapitalien in der Zeit 1844/52 ausgegeben sind:

in Ostpreußen:			
An 402 Gutsbesitzer	910 862	Thlr.	10 Sgr.
„ 1 Aktienverein zum Ankauf englischer Vollblutstuten	18 133	„	— „
„ 220 bäuerliche Besitzer	20 260	„	— „
in Westpreußen:			
An 50 Gutsbesitzer	78 250	„	— „
„ 1 Aktienverein in Danzig zum Ankauf englischer Halbblutstuten	7 000	„	— „
in Summa	1 034 505	Thlr.	10 Sgr.

Die Grundsätze, welche bei Ausleihung der Kapitalien beobachtet wurden, waren, soweit nicht Allerhöchsten Orts Ausnahmen gestattet wurden, folgende:

1. Hypothekarische Eintragung innerhalb $^3/_4$ des entweder durch vorhandene Taxen nachgewiesenen oder durch sachverständige Gutachten rechtlicher, als tüchtige Landwirte bekannter Männer ermittelten Wertes.

2. Das Bedürfnis ist in jedem einzelnen Falle durch den betreffenden Kreislandrat nachzuweisen.

3. Verzinsung 4 %.

4. Amortisation tritt nach 3 oder 5 Jahren ein mit jährlich 20 % des Kapitals, ebenso wie die Zinsen in halbjährlichen Raten zahlbar.

5. Wo keine Amortisation stattfindet, ist das Kapital nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar.

6. Da auch bei diesem neueren Fonds die Erhaltung im Besitz der Hauptzweck war, wurde bei allen Darlehen die Bedingung gestellt, daß im Falle eines Verkaufs der verpfändeten Grundstücke das ganze Kapital ohne vorherige Kündigung zurückgezahlt werden müsse.

7. Bei nicht prompter Zahlung der Amortisation und Zinsen kann das Kapital mit 3 monatlicher Frist gekündigt werden.

8. Da die Darlehen dieses neueren Fonds ebenso wie die aus dem älteren Fonds dieselben Hauptzwecke verfolgten, „Erhaltung des Besitzstandes der Grundbesitzer, sofern derselbe durch allgemein nachteilig wirkende Ereignisse gefährdet wird", so hat eine Sonderung des Fonds in einen älteren und einen neueren je nach der Gründung infolge der Kriegsjahre 1806/07 oder infolge der Mißernte 1844/45 nicht stattgefunden.

9. Jeder Grundbesitzer konnte ein Darlehen aus dem Unterstützungsfonds erhalten und fand eine Trennung in adlige und köllmische Güter nicht mehr statt.

Diese Grundsätze wurden strenge eingehalten und besonders mußte bei Verkauf der Grundstücke mit nur ganz geringen Ausnahmen das Kapital sofort oder nach 3 Monaten zurückgezahlt werden.

Dieser Fall trat verhältnismäßig recht oft ein, besonders bei den Gutsbesitzern sowohl in Ost- wie in Westpreußen und zwar bei ersteren 98 mal = 24,4 %, bei letzteren 11 mal = 21 %, während die bäuerlichen Besitzungen weniger ihre Besitzer wechselten.

Nur 2 Darlehen, eins davon an den früheren Oberpräsidenten von Schoen-Arnau, wurden zufolge Allerhöchster Genehmigung zu den Bedingungen des älteren Fonds vergeben und erlitt der Fonds durch 66 2/3 % Rückzahlung dabei einen Verlust von 3056 Thlr. 20 Sgr. Ein anderes Kapital von 8000 Thlr. wurde im Gnadenwege erlassen.

Die Amortisation von 20 % erwies sich, wie eine Menge Gesuche um Herabsetzung bewiesen, als zu hoch und wurde sie infolge dessen durch Ministerialerlaß vom 20. November 1848 auf 10 % neben der Zinszahlung herabgesetzt.

Wie vorzüglich die Wirkungen dieser Unterstützung aus dem Landes-Unterstützungsfonds waren, wie sie bei den schlechten Kreditverhältnissen damaliger Zeit es vielen Gutsbesitzern ermöglichten, die Folgen zweier Mißernten zu überstehen und sich in ihrem Besitz zu

erhalten, wo dieselben sonst ohne diese Kreditgewährung zum großen Teil dem sicheren Bankrott entgegen gegangen wären, zeigt sich aus der prompten Rückzahlung der Kapitalien fast ohne Verluste. Denn es kamen nur vor

bei 402 Gutsbesitzern Ostpreußens 11 Subhastationen mit 5767 Thlr. 23 Sgr. Verlust,

bei 41 Gutsbesitzern Westpreußens 2 Subhastationen mit 600 Thlr. Verlust,

bei 220 bäuerlichen Besitzern 1 Subhastation ohne Verlust.

Gesamtverlust 6367 Thlr. 23 Sgr. oder 0,6 % der Gesamt-Darlehen.

Besonders bewährt hat sich bei beiden Unterstützungsfonds, dem älteren sowohl wie dem neueren, das System der Amortisation der Darlehen, welches dem Schuldner die Möglichkeit giebt, in Jahren, in denen er durch irgend welche Unfälle besondere Verluste erlitten hat, eine Aussetzung der Amortisation für diese Zeit zu erbitten, wie es auch hier vielfach geschehen ist, und hat dieses vor allem Wert für landwirtschaftliche Betriebe, die unter Zufälligkeiten, wie Witterung, Seuchen 2c. mehr zu leiden haben, als jeder andere Betrieb.

So war der eigentliche Zweck des Landes-Unterstützungsfonds erfüllt und galt es für denselben nun, die noch ausstehenden Kapitalien und Zinsen zu vereinnahmen, um vorerst seine Verpflichtungen gegen die Generalstaatskasse zu erfüllen, d. h. die Abzahlung der geliehenen 700000 Thlr. in halbjährigen Raten von je 35000 Thlr. vom 1. Januar 1849 ab. Von diesen Rückzahlungen waren durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. November 1847 die Summe bis zum Betrage von 500000 Thlr. nebst Zinsen vom 1. Januar 1847 ab zur Verteilung an die Hilfskassen sämtlicher 8 Provinzen bestimmt, doch sollte das Geld, so lange bis es den Provinzialhilfskassen ausgezahlt werden konnte, bei der Generalstaatskasse vereinnahmt und verwaltet werden. Den Rest der ganzen Schuld zahlte der Landes-Unterstützungsfonds am 1. Oktober 1860 an die Generalstaatskasse.

Das durch Erlasse und Verluste bedeutend verringerte Vermögen des Landes-Unterstützungsfonds wurde nun in den weiteren Jahren, soweit es nicht zur Amortisation seiner Vorschüsse an die Staatskasse und für Pensionen in Anspruch genommen war, für allgemeinnützliche Zwecke in der Provinz, nach ministerieller Genehmigung der der vom Oberpräsidenten gemachten Vorschläge, benutzt.

Es wurden so folgende Summen dafür bewilligt:

1. Zum Chausseebau Königsberg-Cranz 35542 Thlr. 22 Sgr. 5 Pfg.
2. 1852. Zur Einrichtung einer landwirtschaftlichen Lehranstalt in Waldau . . . . 50000 Thlr.
3. Durch Ministerial-Erlaß vom 2. Dezember 1852 zum Neubau des Königlichen Friedrichs-Kollegiums in Königsberg . . . . 10000 „
4. Durch Erlaß vom 21. September 1854 für Einrichtung des chemischen Laboratoriums in Königsberg 8000 „
5. Infolge Erlaß vom 28. Juni 1855 für Ergänzung und Erneuerung des Inventars des Königlichen Friedrichs-Kollegiums . . . . 2300 „
6. Durch Ministerial-Erlaß vom 29. Juli 1857 zum Bau der Universität in Königsberg . . . . 100000 „
7. Und ebendadurch zum Anbau an der Bibliothek daselbst . . . . 8000 „
8. Für die Provinzial-Blindenanstalt pro 1846 bis 1858 inkl. jährlich 1000 Thlr. . . . . 13000 „
9. Laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 1. Oktober 1861 für sechs neue Freistellen im Waisenhaus in Königsberg . . . . 10000 „
10. Durch Erlaß vom 27. Februar 1863 zur Deckung der Baukosten der Universität zu Königsberg . 10000 „
11. Durch Verfügung vom 23. Mai 1863 zum Ankauf eines Grundstücks zum Bau der Geburtshilflichen Klinik zu Königsberg . . . . . 22000 „
12. Zu den Kosten des Neubaues für die chirurgische Klinik und das pathologisch-anatomische Institut in Königsberg durch Erlaß vom 11. Januar 1864 . . . . 15000 „
    und durch Erlaß vom 2. November 1864 . . 17460 „
13. Zur Gründung eines landwirtschaftlichen Instituts in Königsberg durch Erlaß vom 11. April und 23. Juli 1872 . . . . 23100 „

14. Durch Erlaß vom 28. Mai 1875 zum Ankauf eines Grundstücks für das Hebammen-Lehrinstitut in Danzig . . . . 84000 Thlr.
15. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1876 zur Ausführung von Schutzbauten am Ostsee-Ufer in Cranz . . . . 93000 „

Nachdem in einem Ministerial-Erlaß vom 9. November 1874 zum ersten Mal die Absicht ausgesprochen wurde, den Landes-Unterstützungsfonds zu schließen, wurde dieselbe jedoch wieder fallen gelassen, weil noch unkündbare Kapitalien ausständen, welche nur im Falle der Veräußerung eines Gutes zur Zurückzahlung zu kündigen waren.

Im Ministerial-Erlaß vom 1. Juli 1877 sollte dann definitiv an die Auflösung des Unterstützungsfonds herangegangen werden und der 1. Oktober 1877 als Zeitpunkt des Schlusses in Aussicht genommen werden.

Die noch jährlich an zehn Personen zu zahlenden Pensionen von 2874 Mark sollten von da an aus dem Pensions-Aussterbefonds weiter geleistet werden.

An Kapitalien, welche nicht gleich realisierbar waren, standen am 1. Oktober 1877 noch aus:

in Ostpreußen	28816 Mk. 06 Pfg.
in Westpreußen	4221 „ — „
in Summa	31037 Mk. 06 Pfg.

Durch Beschluß des Hauses der Abgeordneten wurde dann dieser Restbetrag dem Staats-Aktivkapitalienfonds übereignet und durch Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1877 der Fonds geschlossen und aufgelöst.

Die Verwaltung der Restforderungen des Landes-Unterstützungsfonds ging dann auf die einzelnen Regierungen über, in deren Bezirken die beliehenen Güter und Grundstücke lagen.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Thätigkeit des Landes-Unterstützungsfonds bei der Unterstützung der Gutsbesitzer, so sehen wir, daß gerade das dabei angewandte Prinzip, dem einzelnen zu helfen, sowohl beim älteren Fonds als auch im Jahre 1844/45 die günstigsten Resultate gehabt hat. Die Hilfe trat gerade da hinzu, wo sie am allernötigsten gebraucht wurde, wo eine Rettung des Betreffenden überhaupt noch möglich war und leistete das, was sie

sollte, ohne dabei jemand anders irgendwie zu schädigen, wie man z. B. hohen Zöllen, einer für die Gesamtheit wirkenden Hilfe, gewisse Härten anderen Berufsklassen gegenüber nicht wird absprechen können.

Dabei sind die Opfer, welche der Staat gebracht hat, ganz minimale im Verhältnis zu dem, was dadurch erreicht ist. Es sind dem Staate überhaupt verloren gegangen, außer einzelnen Königlichen Gnadengeschenken, welche hier aber nicht in Betracht kommen können:

bei Rückzahlung von 66 2/3 statt 100	222749	Thlr. 3	Sgr. 4	Pfg.
bei Rücklieferung von Schafen . .	81441	„ 6	„ 8	„
bei Subhastationen	147232	„ 16	„ 10	„
in Summa	451422	Thlr. 26	Sgr. 10	Pfg.

Das Übrige ist alles wieder zurückgezahlt worden.

Mit dieser geringen Summe im Vergleich zu den durch die unglücklichen Kriege verursachten enormen Verlusten war es gelungen, die Landwirtschaft zweier Provinzen wieder zu Blühen und Gedeihen zu bringen.

Mit einer Verlustsumme von nur 6367 Thlr. 23 Sgr., welche bei Subhastationen verloren gegangen, war es im Jahre 1844/45 möglich geworden, die Schäden zweier Notstandsjahre auf dieselbe Weise zu heilen.

Ebenso gut würde auch heute eine Hilfe, die dem einzelnen zuteil wird, als sicheres, unkündbares, zu niedrigem Zinsfuß gegebenes Darlehen, unsäglich viel Gutes leisten und manchen vor dem Bankrott erretten. Und wie viel leichter wäre das heute möglich, wo der Staat über wesentlich andere Mittel verfügt, wie damals nach den unglücklichen Kriegen.



Litteratur.

Das Material zu dieser Arbeit fand ich in den mir gütigst von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen, Sr. Excellenz Grafen von Bismarck, durch freundliche Vermittlung des Herrn Professor Dr. Sering-Berlin in der Oberpräsidial-Registratur zu Königsberg zur Verfügung gestellten Akten über den Landes-Unterstützungsfonds.

Es wurden von mir ferner benutzt:

Meitzen: Der Boden des Preußischen Staates, Berlin 1871.

H. Brämer: Die Grundkredit-Institute in Preußen, mitgeteilt in Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrgang VII.

Statistische Übersicht des Zustandes der Landschaftlichen Kredit-Institute des Preußischen Staates in den zehnjährigen Zeiträumen 1805—1815, 1815—1825, 1825—1835, 1835—1845, 1845—1848 in Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin, Jahrgang II.

Regierungsrat Ölrichs-Danzig: Über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Westpreußen seit der Besitznahme durch Friedrich den Großen, veröffentlicht von Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrgang VII.

Knaake: Die wirtschaftlichen Zustände der Provinz Ostpreußen und Litauen am Anfange dieses Jahrhunderts, mitgeteilt in den Mitteilungen der Litauischen Litterarischen Gesellschaft, Heft 13, Heidelberg 1888.

Treitschke: Deutsche Geschichte.

Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen Th. von Schoen.

Droysen: Leben des Feldmarschalls York von Wartenburg.



Lebenslauf.

Geboren bin ich, Carl August Emil Ferdinand Kurt Gotzhein, am 19. März 1863 in Insterburg als der älteste Sohn des verstorbenen Majors und Rittergutsbesitzers Theodor Gotzhein auf Fuchsberg, Kreis Fischhausen in Ostpreußen, evangelischer Konfession.

In den ersten Jahren vom Hauslehrer unterrichtet, besuchte ich seit Ostern 1873 das Königliche Collegium Friedericianum zu Königsberg, wo ich Ostern 1883 das Zeugnis der Reife erhielt. Ich bezog dann die Universität in Königsberg und studierte während 5 Semestern Jura und Nationalökonomie. Oktober 1885 wurde ich Landwirt und war als solcher bis Mai 1899 praktisch thätig, studierte dann an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin 3 Semester lang Landwirtschaft und Nationalökonomie, bestand am 1. August 1900 das Diplom-Examen ebenda und studierte dann im W.-S. 1900/01 an der Königlichen Universität zu Berlin Nationalökonomie.

Als Lehrer hatte ich vor allem die Professoren: in Königsberg Umpfenbach, Elster, Schirmer, Dahn und Zorn; in Berlin Orth, Werner, Lehmann, Wittmack, Kny, Frank, Sering und A. Wagner, welchen allen ich hiermit meinen verbindlichsten Dank sage, vor allen aber Herrn Professor Dr. Sering-Berlin, der mir die Anregung zu dieser Arbeit gegeben hat.